

PRO CIVITATE AUSTRIAE

INFORMATIONEN ZUR
STADTGESCHICHTSFORSCHUNG
IN ÖSTERREICH

Begründet von Wilhelm Rausch

NEUE FOLGE
HEFT 4
1999

Gefördert durch
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Institut für Kulturförderung



Bezug über:
Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung
A-4010 Linz, Postfach 320, Römerstraße 14
Preis je Heft öS 100,- oder DM 14,00

Titelseite: Medaille „Pro Civitate Austriae“
Motiv: Zweitältestes (gotisches) Linzer Stadtsiegel

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung
Ludwig-Boltzmann-Institut für Stadtgeschichtsforschung
in Zusammenarbeit mit:
Wiener Stadt- und Landesarchiv (Magistratsabteilung 8)
Verein für Geschichte der Stadt Wien
Leitung: Univ.-Prof. HR Dr. Felix Czeike, SR Dr. Fritz Mayrhofer,
Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Opll
Redaktion: Mag. Susanne Claudine Pils
A-1010 Wien, Doblhoffgasse 9/1/6, Tel. 4000 Dw 84877
Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.
Satz und Druck: Karl Werner Buch- und Offsetdruckerei KG,
1070 Wien, Lerchenfelder Straße 37

INHALT

Vorwort

Beiträge

Thomas Just, „Lieber Barthel, laß mich leben, ich will dir all mein Docken geben“. Das Vorgehen städtischer Obrigkeit in einem Fünffachmord 1500 in Wien	7
Josef Pauser, „leichtfertige spill sein gar abgestelt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert	19
Martin Scheutz, Konkurrierende Disziplinierungsgewalten im grundherrschaftlichen Markt. Der Gaminger Hofrichter mit und gegen den Scheibbser Marktrichter und -rat während des 18. Jahrhunderts	41

Bibliographie

Thomas Just, Österreichische Städtebibliographie 1998. Eine Auswahl des Schrifttums zur Geschichte der österreichischen Städte (mit Nachträgen)	65
---	----

Berichte

Fritz Mayrhofer, 30 Jahre Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung	83
---	----

Tagungsberichte

Christian Rohr, Vom Ursprung der Städte. Tagung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung in Zusammenarbeit mit dem Archiv der Stadt Linz und dem Museum der Stadt Linz-Nordico, Linz, 17.-19. November 1998	87
--	----

Vereinsnachrichten

Personalien	90
Protokoll über die 29. ordentliche Vollversammlung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung am 18. November 1998	91
Ausschreibung eines Preises für 2000 von PRO CIVITATE AUSTRIAE	96

ders der Jugendlichen, sollte ebenso hintangehalten werden wie sich auch die Herausbildung eines Arbeitsethos (Spielverbot während der Arbeitszeit, Zurückdrängung des Müßigganges) andeutete. In der Praxis behauptete sich Krems anfänglich als eigenständige Körperschaft. Bürgermeister, Richter und Rat konnten nämlich größtenteils weiter wie bisher verfahren, versuchten aber doch ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verstärkt auf die landesfürstliche Policy einzugehen. Was sie bislang aus eigenem Antrieb und obrigkeitlichem Selbstverständnis getan hatten, war nun durch ihren Stadtherrn, den Landesfürsten, ein zweites Mal legitimiert. Abstrakt allerdings bedeuteten diese landesfürstlichen Vorgaben von legislativen Leitlinien ein Minus an städtischer wie auch zünftischer Autonomie. Trotz der deutlich angelegten Hierarchisierungstendenzen ergab sich in der administrativen und juristischen Praxis der frühneuzeitlichen Stadt eine Fülle von Ermessensspielräumen, die sich nicht durch legislative Akte von vornherein eingrenzen ließen, sondern vielmehr von den Organen der „Obrigkeit“ als den maßgeblichen Akteuren genutzt, die Normen also je nach Intention be- oder mißachtet wurden.⁹⁴ Den durch die landesfürstlichen Gesetze speziell in die Pflicht genommenen Wirten dürfte auch der wirtschaftliche Eigennutz (Spiel als Steigerungsmittel von Konsumation, Gästefrequenz und Verweildauer) näher gelegen sein als der policeylich formulierte Gemeinnutz. Dem spielte auch eine tatsächlich nur als unübersichtlich zu bezeichnende landesfürstliche Gesetzgebung in die Hände. Protest „von unten“ und Einsicht „von oben“ in die Nichtdurchführbarkeit mancher getroffenen Regelung führten zur Abänderung und Milderung landesfürstlichen Rechts. Widersprüchlich formuliertes eröffnete zusätzlich einer vollständigen oder teilweisen Nichtanwendung Tür und Tor. Die Verwaltungspraxis von Krems schielte daher wiederholtermaßen zuerst auf die Praxis der nahen Hauptstadt Wien. Was dort rechtens war, konnte hier nicht Unrecht sein. Fiskalische und wirtschaftliche Eigeninteressen sowie der städtische Frieden schienen der städtischen Obrigkeit allerdings näher zu sein als eine allzu starre Durchführung landesfürstlicher Gesetze. Die Teilnahme an Geld- oder Gewinnspielen wurde etwa selten als alleiniges Delikt verfolgt. Vielmehr erschien sie bei Gerichtsanhängigkeit als Auslöser von Gewalttätigkeiten oder von zivilen Schuldklagen. Meist handelte es sich um Privatklagen, die von Verletzten oder Rechtsuchenden angestrengt worden waren, nur selten wurde die Obrigkeit aus eigenem Antrieb tätig. Die Verwerflichkeit des Spiels selbst wurde vor Gericht nicht, sehr wohl aber in der zünftischen und landesfürstlichen Gesetzgebung thematisiert. Was bleibt, ist der Eindruck einer (zumindest partiellen) Differenz von Norm(en) und Praxis.⁹⁵ Das Spiel war als integrativer Teil der Geselligkeit und als weithin gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten eben nicht vollkommen den obrigkeitlichen Disziplinierungsansinnen unterzuordnen.

⁹⁴ Vgl. auch JÜRGEN SCHLUMBOHM, Gesetze die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gegenwart* 23 (1997), 647–663, etwa 663: Untertanen und Amtsträger verblieb „ein erhebliches Stück Macht, über Praktizierung und Ignorierung der erlassenen Gesetze zu entscheiden. Sie benutzten die heterogenen Schichten und Arten von Recht – die Gesetze und Verordnungen des Herrschers ebenso wie die vielfältigen und flexiblen Gewohnheitsrechte – als ein „Arsenal“, aus dem sie sich nach Bedarf bedienen konnten.“

⁹⁵ Zur Problemlage siehe auch die instruktiven Thesen anhand württembergischer Beispiele bei MARTIN DINGES, Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“?, in: GERHARD JARITZ (Hg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Wien 1997 (Forschungen des Instituts für Realkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Diskussionen und Materialien 2), 39–53; sowie die zugespitzten Ansätze von SCHLUMBOHM, *Gesetze* (wie Anm. 94), 647–663.

KONKURRIERENDE DISZIPLINIERUNGSGEWALTEN IM GRUNDHERRSCHAFTLICHEN MARKT. DER GAMINGER HOFRICHTER MIT UND GEGEN DEN SCHEIBBSER MARKTRICHTER UND -RAT WÄHREND DES 18. JAHRHUNDERTS

Von Martin Scheutz

„Was / sagt der Richter / hat dein gottloser
Stier sich unterstanden / meine Kuhe / welche
mir doch / als eurem sammentlichen Richter
und Ober-Haupt allhie / gehörig
gewest / anzutasten / oder ganz
und gar hinzurichten?“¹

„was hast du bey dem richter über mich geredet?“ – Zur Stellung des Marktrichters in der Praxis

Der Marktrichter stellte eine wichtige Person im Patrimonialmarkt Scheibbs dar, die von den anderen Bürgern gewählt und vom Grundherrn bestätigt werden mußte. Auf dieser doppelten Orientierung, nämlich sowohl den Mitbürgern als auch der Grundherrschaft verpflichtet, beruht auch seine Stellung als einer Mittlerperson im grundherrschaftlichen, der Kartause Gaming untertänigen Markt Scheibbs.² Er stand sozusagen als Puffer zwischen dem Stadtherrn bzw. dessen Amtsvertreter im Markt, dem Hofrichter, dessen Anordnungen und Abgabebeforderungen er tunlich nachkommen sollte, und der genossenschaftlichen Bürgergemeinde, der er vorstand. Die Wichtigkeit seiner gesellschaftlichen Stellung wird an einem besonders signifikanten Beispiel aus dem Jurisdiktionsbereich des Landgerichts Gaming deutlich.

¹ MATTHIAS ABELE VON LILIENBERG, *Metamorphosis Tetae Judiciariae*, Das ist: Seltsame Gerichts-Händel / Samt denen / hierauf gleichfalls seltsam erfolgten Gerichts-Aussprüchen, Nürnberg 1705, 407. Zu Abele siehe DIETER BREIER, *Matthias Abele und seine Erzählensammlungen*, in: HERBERT ZEMAN (Hg.), *Die österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert (1050–1750)*, Graz 1986, 1135–1148. Den Hinweis auf Matthias Abele verdanke ich Harald Tersch, Wien. Die Markgerichtsprotokolle des Marktgerichtes Scheibbs befinden sich im Scheibbs Stadarchiv. Dem dortigen Stadtarchivar Herrn Johann Eckel danke ich für zahlreiche Hilfestellungen. Wichtige Hinweise und kritische Kommentare verdanke ich Josef Pauser und Herwig Weigl. Folgende Abkürzungen wurden verwendet: NÖLA = Niederösterreichisches Landesarchiv; GA = Gemeindearchiv; K = Karton; D = Dorf; MG = Marktgemeinde; GB = Gerichtsbezirk; NÖW = Niederösterreichische Weistümer; StA = Stadtarchiv; TRE = Theologische Realenzyklopädie; HRG = ADALBERT ERLER – EKKEHARD KAUFMANN (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1971ff. Der Anmerkungsapparat im vorliegenden Artikel mußte aus Platzgründen drastisch eingespart werden. Die Quellenbelege werden in meiner in Vorbereitung befindlichen Monographie über das Marktgericht Scheibbs und Landgericht Gaming zu finden sein.

² PETER MICHAEL LIPBURGER, *Bürgerschaft und Stadtherr*, in: HEINZ DOPSCH (Hg.), *Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung – Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg*, Salzburg 1987 (Salzburger Museum Carolino Augusteum Jahresschrift 33), 40–63; Siehe auch HERWIG WEIGL, *Reibungspunkte zwischen Stadt und Herrschaft. Die freisingischen Pfleger in Waidhofen an der Ybbs*, in: HUBERT GLASER (Hg.), *Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte*, München 1990, 287–304; DERS., *Österreichische Städte, Stadtherrn und Landesfürst im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: XXIII. Mikulovské Symposium, Brünn 1995, 123–134; Siehe zum Begriff „Stadt“ und „Markt“ HERBERT KNITTLER, *Österreichs Städte in der frühen Neuzeit*, in: ERICH ZÖLLNER (Hg.), *Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte*, Wien 1985 (Institut für Österreichkunde 46), 47–50. Siehe zu Scheibbs ROMAN SANDGRUBER, *Der Scheibbser Eisen- und Provianthandel vom 16. bis ins 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung preis- und konjunkturgeschichtlicher Probleme*, phil. Diss., Wien 1971.

Der Weinbauer Andre Friedl streckte in der Thomasnacht (21. Dezember) des Jahres 1753 zwischen ein und zwei Uhr früh den Weinbauerknecht Johann Bärtl nach einem Streit in Hipfersdorf³ nieder. Der Knecht sank schwer am Kopf getroffen leblos zu Boden.⁴ Der mit der Voruntersuchung betraute Marktrichter von Hipfersdorf – der Ort war der Kartause Gaming untertänig – wandte sich daraufhin mit einer Anzeige an den Gäminger Landrichter, der die Erhebung in diesem landgerichtlichen Kriminalfall führte und die näheren Umstände der Tat ans Tageslicht zu bringen suchte.

Der Weinbauer Friedl war in Hipfersdorf aufgrund mehrerer gewalttätiger Injurien als streitsüchtig bekannt, konnte andererseits aber auf den Rückhalt des Marktrichters hoffen, mit dem er gut bekannt („in guter vertraulichkeit“) war, wie die Vorgeschichte dieses Streites zeigen wird. Am Abend des besagten Thomastages besuchte der Weinbauer Friedl gemeinsam mit einem benachbarten Schneider den Hipfersdorfer Marktrichter „mit vermelden, es wird dem Richter ohne diss die zeit langg sein“.⁵ Um dem Richter die Zeit zu vertreiben, nahm er den Türriegel aus dem Haus seines Nachbarn mit und begann parodistisch vor dem Tisch des Marktrichters einen spitzfindigen Prozeß um des „Esels Schatten“.⁶ Dieser Prozeß gegen einen hölzernen Türriegel, der im weiteren Verlauf dieses Abends noch eine große Rolle spielen sollte, ironisierte gleichzeitig auch die Rolle des Marktrichters. Der Weinbauer erhob wortreich Klage: „Herr Richter, ich hab mein klag über des schneiders thürriegl, in deme dem schneider die fenster eingeschlagen, aber auch schon wiederumb gemacht worden. Der marcktrichter aber habe hierauf gemeldet, sich nur niderzusezen und mit ihm einen trunckh zu thuen“.⁷ Die beiden Männer setzten sich gehorsam nieder und begannen gemeinsam mit dem Richter dem Wein gehörig zuzusprechen. Gegen neun Uhr abends kam ein Mann mit der sich später als falsch erweisenden Nachricht gelaufen, daß der Sohn des Marktrichters im Wirtshaus ganz „entsezlich zerbriglet“ werde.⁸ Diese Nachricht veranlaßte den persönlich betroffenen Richter zum sofortigen Eingreifen. Aufgeregt schickte er seine beiden Gäste in quasi offizieller Funktion zur Streitschlichtung ins Wirtshaus voraus und fügte hinzu, „er wolle gleich mit denen gerichtsgeschwornen nachkommen“.⁹ Als der Weinbauer und der Schneider eilends als Avantgarde im Wirtshaus eintrafen, war bereits wieder Friede eingekehrt. Der nachkommende Marktrichter wollte zwar die anwesenden „pursch“ zur Vermeidung weiterer Unruhe nach Hause schicken, konnte sich aber gegen die dort sitzende Dorfjugend nicht durchsetzen und begab sich unverrichteter Dinge mit seinen beiden Gästen wieder nach Hause zum Wein.¹⁰ Die „Jugend“, also die unverheirateten Burschen, blieben demonstrativ im Wirtshaus sitzen. Dennoch hinterließ das Erscheinen des Marktrichters eine Irritation. Das Wirtshaus der Frühen Neuzeit war neben seiner Funktion als Informationsbörse und Zentrum der politischen männlichen Öffentlichkeit im Markt

auch ein Ort zur Kanalisierung der Jugendlichen und Erwachsenen unter obrigkeitlicher Kontrolle.¹¹ Im Wirtshaus konnte, weitgehend von der Obrigkeit toleriert, bis zu einer gewissen, nicht genauer festgelegten Einsatzhöhe mit Karten und Kegel gespielt oder getrunken werden.¹² Genau überwacht wurde dagegen vor allem das Schließen der Wirtshäuser während des Gottesdienstes und die Einhaltung der Sperrstunden am Abend. Das plötzliche Erscheinen des Richters verunsicherte die Anwesenden aber dennoch. Die amtlicherseits gestörten „purschen“ im Wirtshaus waren über dieses Eingreifen des Marktrichters irritiert und witterten gerichtliche Konsequenzen. Erschwerend kam das Auftreten des Weinbauers Friedl hinzu, der mit einigen der dort Sitzenden in Unfrieden lebte. Mehrere der beim Streit angetroffenen Burschen fürchteten nun von ihm beim Marktrichter angeschwärzt und verleumdet zu werden. Dieses denunzierende Gerede vor dem Marktrichter konnte im Verdachtsfall oder im Fall von Gerichtsfilen negativ für den Angeklagten ausgelegt werden.¹³ Zumindest einer von ihnen, der schon eingangs erwähnte Weinbauerknecht Johann Bärtl, schlich sich deshalb im Schutz der Dunkelheit zum Haus des Marktrichters und lauschte verbotenerweise, wie in den niederösterreichischen Weistümern öfters erwähnt, am Fenster des richterlichen Hauses.¹⁴ Dieser hellhörige Knecht war schon zwei Mal – wie andere Hipfersdorfer auch¹⁵ – mit dem Weinbauer Friedl in Streit geraten.¹⁶ Tatsächlich hörte er den Weinbauer im Haus des Marktrichters lauthals über einige Burschen des Ortes schimpfen.¹⁷ Das dürfte den Weinbauerknecht derart erbost haben, sodaß er und einige andere Burschen vor dem Haus des Weinbauers rachsüchtig auf dessen Rückkehr warteten, um ihn wegen dieser Denunziation bei der Obrigkeit zur Rede zu stellen. Als die

3 D Hipfersdorf, MG Königsbrunn am Wagram, GB Kirchberg am Wagram.

4 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 23, Artikuliertes Verhör mit Andre Fridl, 6. Antwort.

5 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 6, Summarium von Andre Fridl.

6 Siehe zu diesem Beispiel bürgerlicher „Selbstkritik“ aus dem vierten Kapitel von Wielands „Geschichte der Abderiten“ [FRITZ MARTINI und HANS WERNER SEIFFERT (Hg.), Christoph Martin Wieland, Gesammelte Werke Bd. 2, München 1966, 307ff.; FRITZ MARTINI, Wieland, Geschichte der Abderiten, in: BENNO VON WIESE (Hg.), Der deutsche Roman. Vom Barock bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1963, 64–94.] Siehe auch den ironisierenden Fall bei ABELE, Metamorphosis Telae Judiciae (wie Anm. 1), 92–95: „Klag über einen Esel / so einem Apothecker eine Schlüssel Malvaser ausgetruncken“ mit dem abschließenden „Bescheid“: „Gedenck du lieber Esel frey / Ist das nicht Schad Ey Ey Ey“.

7 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 März 6, Summarium von Andre Fridl.

8 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 6, Summarium von Andre Fridl.

9 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 6, Summarium von Andre Fridl.

10 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 6, Summarium von Andre Fridl.

11 NORBERT SCHINDLER, Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der frühen Neuzeit, in: DERS., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der Frühen Neuzeit, Frankfurt 1992, 232. Siehe zu Streitigkeiten im Wirtshaus BERNHARD MÜLLER-WIRTHMAN, Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf, in: RICHARD VAN DULMIEN (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, 93–97. Siehe auch MICHAELA HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998, 120f., 216ff. und MICHAEL FRANK, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: MARTIN DINGES (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, 194–198.

12 Einige Beispiele: NÖLA, GA Gaming, K 1, Zerkling, 1696 September 1, 3. Verhör mit Andree Wieland, 9. Antwort: „Habe mit dem Doringier gespilt: ainmahl in dem wüththauß zu Mannerstorf daz kartenspiel“; ebda., K 2, Scheibbs, 1714 August 16, Summarium mit Joseph Wollmuth: „Daz gelt, so beyläuffig bey 12 groschen ausgetragen, vor sich behalten und verspielt“. Zum Glücksspiel in Wirtshäusern siehe MANFRED ZOLLINGER, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1997, 195–198. Zu den verschiedenen Spielarten siehe GERALD MÜLLER, Spielkarte und Würfel in den „Österreichischen Weistümern“, in: Unsere Heimat 62 (1991), 6–16. Siehe auch den Beitrag von JOSEF PAUSER in diesem Heft.

13 ULINKA RUBLACK, Magd, Metz? oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt 1998, 32ff.; HELGA SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln 1997, 170–180.

14 Siehe als eines von vielen Beispielen dafür: NOW III, 616, Z 4 (Scheibbs, 1537), siehe auch StA Scheibbs, Hs. 3/1: „Item, wer bei der nacht an die heuser lusnen get, den sol man darumb straffen on leib und on guet“. Siehe auch HELMUTH FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Wien 1964, 192f.

15 Siehe den Verbalinjurienprozeß von Leopold Perwein gegen Andre Fridl neun Jahre früher, der mit einem Vergleich endete: NÖLA, GA Gaming, K 4, Hipfersdorf, 1745 März 3, Brief an den Gäminger Prälaten von Leopold Perwein.

16 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 4, Artikuliertes Verhör mit Josef Bärtl, 7. Antwort.

17 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 4, Artikuliertes Verhör mit Josef Bärtl, 8. Antwort.

beiden Männer spät nachts betrunken vom Richter nach Hause zurückkehrten, wurden sie vom sozial niedriger stehenden Knecht auch gleich gestellt und angeredet: „Wie ist es Fridl, was hast du bey dem richter über mich geredet?“ Worauf deponent also gleich erwidert: „Du hunds etc., hast du schon mehr gelost vor dem fenster“.¹⁸ Der solcherart verbal Angegriffene entkräftete diesen massiven Vorwurf mit Gewalt und holte schlagfertig mit dem mitgeführten Türriegel zum realen Gegenschlag auf den Rücken seines Kontrahenten aus. Der Weinhausknecht bückte sich und wurde dabei lebensgefährlich am Kopf getroffen, überlebte den Schlag aber.¹⁹ Verletzte Ehre, übermäßiger Alkoholgenuß und das zuvor schon belastete Verhältnis der beiden zueinander dürften auch hier als Ausschlaggeber für diesen Gewaltausbruch verantwortlich zeichnen.²⁰ Das versuchte Eingreifen des Marktrichters bei der Rauferei im Wirtshaus, einer Domäne der dörflichen Männer-Jugendkultur, bildet den Hintergrund dieser Tötlichkeit. Verbal drückt sich diese Störung auch in einer abfälligen Meldung der Wirtshausbesucher aus, als der Marktrichter und seine Adlaten das Wirtshaus betreten: „Mechte nur wissen, waß die männer hier zu thun haben, massen wir keine nöthig“.²¹ Dem Wirtshaus als Ort der politischen Öffentlichkeit des Marktes wird in dieser Aussage das Marktrichterhaus als Ort der Herrschaft gegenübergestellt.²² Der Streit um diese Intervention des Marktrichters kann auch als Widerstand gegen den obrigkeitlichen Zugriff auf das Wirtshaus bzw. einen Vertrauensmann des Richters verstanden werden. Die Scheibbser Bürger verwahrten sich beispielsweise wiederholt vehement gegen die sonn- und feiertägliche, aber auch abendliche Kontrolle der Gasthäuser.²³ Dieser Streitfall belegt, daß es den Marktbewohnern keineswegs gleichgültig war, was der Richter als „herrschaftliches Auge“ im Markt über die Untertanen und deren alltägliches Leben wußte bzw. dachte. Die Bewohner des Marktes suchten sich nach Möglichkeit mit dem Marktrichter gut zu stellen. Ein Urteil in diesem Streitfall läßt sich in den Gaminger Landgerichtsakten leider nicht finden.

„Zucht und ehrbarkeit“ im Markt: Der Scheibbser Marktrichter im Dienste der Bürger

Der Banntaidingtext des Eisen- und Proviantmarktes Scheibbs aus dem Jahr 1537 legt die Pflichten und Rechte des Marktrichters zwar näher fest, aber seine Aufgaben werden dort nur punktuell und nicht als „Leistungskatalog“ formuliert.²⁴ Dieser Text wurde übrigens im 18. Jahrhundert bei den drei Mal jährlich stattfindenden Markttaidingen immer wieder laut verlesen und blieb auf diese Art memoriert im Gedächtnis der Scheibbser Bürger haften. Alle Scheibbser Bürger waren zum Besuch der Taidinge im Rathaus verpflichtet und wur-

den andernfalls unter Strafandrohung zum Besuch gezwungen.²⁵ In einer Marktrichterinstruktion erstellte der Gaminger Prälat und Stadtherr schließlich 1722 einen genau spezifizierten Handlungsrahmen für „seinen“ Richter im Markt: Der Marktrichter sollte gemeinsam mit dem Rat Verwaltungsangelegenheiten übernehmen und die Erstinstanz in Zivil- und Niedergerichtssachen ausüben. Die „Zucht und ehrbarkeit“ mußten zur Vermeidung von „göttlichen zorn“ in der Bürgergemeinde aufrechterhalten werden.²⁶ Die Kompetenzen des Richters, wie sie sich daraus und aus dem Scheibbser Marktgerichtsprotokoll erschließen lassen, waren umfassend: Er verfügte über die Niedergerichtsbarkeit,²⁷ hob die Steuern für die Stadt ein und legte darüber genaue Rechnungen. Er war für die Ausstellung der Geburtsbriefe und für die Aufnahme der Inventare nach dem Tod eines Bürgers ebenso verantwortlich, wie er über die rechtmäßige Bestellung der Vormünder für minderjährige Scheibbser Kinder wachte.²⁸ Die Verleihung des Bürgerrechtes oder der Abschluß von Kaufverträgen nach dem erhaltenen Lehenskonsens durch den Gaminger Prior oblag ihm. Der Marktrichter kümmerte sich auch um die Instandsetzung des Straßenpflasters und die Reinigung von Marktplatz und Gassen. Daneben war er letztverantwortlich für das Bürgerspital²⁹ und die Beschau der Scheibbser Fleischhacker, Brauer und Bäcker. Besonders wichtig für die Scheibbser Proviant Händler war die klaglose Abwicklung der für die Versorgung des „Innerberger“-Erzberges so wichtigen Wochenmärkte.³⁰ Dabei erschien die Wahrung der

- 25 StA Scheibbs, Ratssitzung 7. März 1718, fol. 394v: „Mechte herrn Heßl auferlegt werden, daz er sich bey denen zusambenkufften gleich andern burgern aufs rathhauß stellen und nebst ihnen erscheinen solle“; ebda., fol. 395v: „Schluss [...] wierdt herrn Heßl, wie auch all yberigen burgern die gewisse erscheinung auf daz rathhauß und zwahr zu rechter zeit nach inhalt der neüresolvierten hoffponthütungspuncten bey straff des alda vorgesehn wandls auferlegt“. Ich zitiere im folgenden immer das Datum der Ratssitzungen und nicht das betreffende Marktgerichtsprotokollbuch: Hs. 3/10 reicht von 1695 VI 22 – 1718 III 28 (Sigle F); Hs. 3/11 1718 IV 8 – 1733 V 22 (G); Hs. 3/12 1733 V 28 – 1742 VIII 16 (H); Hs. 3/13 1742 VIII 16 – 1751 XII 13 (J); Hs. 3/14 1752 I 7 – 1757 VI 29 (K); Hs. 3/15 1757 VII 7 – 1764 VII 7 (L); Hs. 3/16 1764 VII 8 – 1776 IX 9 (M); Hs. 3/17 1776 IX 9 – 1780 III 11 (N); Hs. 3/18 1780 IV 16 – 1790 III 11 (O); Hs. 3/19 1790 IV 7 – 1795 V 13 (P); Hs. 3/20 1795 VI 1 – 1812 XII 21 (Q); 62 Jahre des Scheibbser Marktgerichtsprotokollbuches wurden im Volltext transkribiert.
- 26 Zur religiösen Argumentation in Patenten siehe KRISTL LEITICH, Obrigkeitliche Maßnahmen zur Hebung der Sitten in den Ländern Unter und Ob der Enns während der frühen Neuzeit. Landesfürstliche und herrschaftliche Ordnungen von 1520 bis 1780, phil. Diss. Wien 1968, 248–269.
- 27 Zur schwierigen Abgrenzung von Hoch- und Niedergericht siehe kurz HRG II (1978), Sp. 215.
- 28 Siehe allgemein dazu OTTO BRUNNER, Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich, in: Zeitschrift für Öffentliches Recht NF 6 (1953/55), 225–229. Siehe auch ANTON WILHELM ERTEL, Praxis Aurea. Von der Niedergerichtbarkeit, Nördlingen/Frankfurt 1737, 406: Die herrschaftlich eingesetzten Richter mußten „die Nieder-Gerichtsbarkeit nach der von ihrem Herrn vorgeschriebnen Maaß, oder wie es die Proportion und Größe ihrer Botmäßigkeit mit sich bringt, verwalten“. Siehe zu den Aufgaben der Städte und Märkte FRANZ BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 23 (1970), 70f. Siehe zum Tätigkeitsbereich des Ischler Marktrichters GABRIELE HOFMAIR, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl bis 1740 (mit Ausblicken bis ins 19. Jhd.), phil. Diss. Wien 1957, 84f. Siehe für Innsbruck HUBERT FELDERER, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784, Innsbruck 1996, 113ff.
- 29 Siehe als Beispiele aus anderen Städten BRUNHILDE ENZ, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte St. Pölten im 18. Jahrhundert, phil. Diss. Wien 1967, 122–127; für die Steiermark DORIS WANKER, Zum Spitalswesen von Judenburg, Dipl. Graz 1993; GABRIELE LEVONYAK, Die Entwicklung des Hospitalswesens am Beispiel des Hartberger Bürgerspitals von seinen Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Dipl. Graz 1991, 101–113.
- 30 KARL GUTKAS, Die Bedeutung der Grundherrschaft für die Stadt- und Marktwertung niederösterreichischer Orte, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 33 (1957), 48–64.

18 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 6, Summarium von Andre Fridl.

19 NÖLA, GA Gaming, K 4, Hipfersdorf, 1754 Jänner 4, Bericht des Baders Johann Joseph Hoffory.

20 Siehe dazu MICHAEL FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995, 243.

21 NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1754 Jänner 23, Artikuliertes Verhör mit Andre Fridl, 6. Antwort.

22 MICHAELA HOHKAMP, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: WerkstattGeschichte 16 (1997), 9.

23 StA Scheibbs, Hofpantaiding 30. April 1731, fol. 279v. Siehe zur Überwachung der Sperrstunden auch OTTO BRUNNER, Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, Graz 1953 (FRA III/1), 270 (Krems, 1743 Oktober 10).

24 Siehe als Scheibbser Beispiele NÖW III, 611, Z 8; 613, Z 17; 617, Z 34f.; 617, Z 20; 619, Z 6.

Marktprivilegien und die Ausschaltung von jeglichem Fürkauf inner- und außerhalb des Marktes vordringlich.³¹ Gemeinsam mit dem beamteten Marktschreiber führte der Marktrichter die Geschäfte und Protokolle des Patrimonialmarktes.³² Der Marktrichter als Vorsteher der Gemeinde mußte sich verstärkt mit dem eigentlichen städtischen Konfliktpotential, mit den vagierenden Bettlern und der Dorfarnut auseinandersetzen.³³ Die häufig anzutreffenden bettelnden Geistlichen gehörten zu dieser auch in Scheibbs nicht gern gesehenen sozialen Schicht, wenn auch von seiten des Marktgerichtes für alle Bettler Almosen gesammelt wurden.³⁴ Als am Morgen des 6. Juni 1719 zwei Geistliche im Wirtshaus des Marktrichters Franz Anton Huber um Almosen vorsprachen, gab dieser jedem von ihnen sechs Kreuzer. „mit ausdrücklichen vermelden, sye solten mithin das verrere absamlen der häuser alhier, ausser des pfarrhofs unterlassen“.³⁵ Die beiden Bettler, ein Benediktiner und ein schlesischer Weltgeistlicher, gaben dem Marktrichter zur Antwort: „Es seye nicht der mühe werth wegen dises paquatels der 2 groschen das vererer eingehen der häuser und weithere ansprechen um ein almosen zu meiden!“³⁶ Der Benediktiner stellte sich später bei der Festnahme als Schwindler heraus und fiel deshalb aufgrund des Tatortes und der Schwere des Deliktes unter die Jurisdiktion des Gaminger Landgerichtes. Unter demonstrativer Mißachtung des Marktrichters, der in diesem Jahr zugleich auch das bürgerliche Amt des Almosengebers im Markt versah,³⁷ gingen sie unter Ausstößungen von Drohungen im Verweigerungsfall auch in andere Scheibbsser Bürgerhäuser betteln.³⁸ Als die Geistlichen auf den Befehl des Marktrichters an diesem aggressiven Betteln gehindert werden sollten, kam es vor den Augen des ganzen Marktes zu einer wilden Schlägerei zwischen zwei Scheibbsser Bürgern und den beiden Bettlern.³⁹ Der fingierte Benediktiner las anschließend noch unbehelligt bei den Scheibbsser Kapuzinern eine Messe⁴⁰ und wollte beim Scheibbsser Lampelwirt

sein Mittagmahl einnehmen. Mittlerweile war schon der Marktrichter aktiv geworden und ließ eine Wache vor dem Wirtshaus aufziehen, gleichzeitig machte er dem Landgericht Gaming-Scheibbs Anzeige über die Streiterei. Der vermeintliche Benediktiner reagierte auf diese Schildwache und die bevorstehende Verhaftung durch den Landgerichtsdieners mit wilden Schimpfereien. Die beiden Wächter sagten später über den Wortlaut dieser Tirade aus: „Der gnädige herr hofrichter, marcktrichter und ganze rath seye ein ‚hunds etc. und bernheutter‘, wie der ander, ja der ganze marckthfleckh seye ein rechtes lumpenorth, welcher alles sye beede nebst noch anderen mehrern herumstehenden ganz deutlich gehört“.⁴¹ Der in seiner Amtsbefugnis geschmälerte Marktrichter konnte sich diese Ehrenbeleidigung nicht gefallen lassen und drängte auf harte Bestrafung. Der angebliche Geistliche wurde, auch wegen seines gefälschten Ordenshabits, zu drei Tagen Arrest und 25 Rutenstreichen durch das weltliche Landgericht verurteilt.⁴² Der schlesische Weltgeistliche unterlag der geistlichen Gerichtsbarkeit und ging vor dem Landgericht leer aus. Die Ehre des Marktes war somit wiederhergestellt.

Die achtundsechzig Bürger des Marktes Scheibbs wählten ihren Marktrichter in Anwesenheit des Gaminger Prälaten bei einem sogenannten „Hoftaiding“ im Scheibbsser Schloß, dem symbolischen – weil kaum genützten – Sitz des Stadtherm.⁴³ Die jeweils sechs Mitglieder des inneren und äußeren Rates bestimmte der Prälat ebenfalls, vermutlich aber auf Vorschlag des Marktes selbst.⁴⁴ Anlässlich dieser meist zweitägigen Hoftaidinge hatten die Scheibbsser Bürger auch die Möglichkeit, direkt beim Stadtherm ihre Probleme zu deponieren, die davor vom Hofrichter schriftlich und mündlich gesammelt worden waren.⁴⁵ Die Bürger erstellten unter obrigkeitlicher Kontrolle⁴⁶ in einer „freyen“ Wahl⁴⁷ anlässlich eines Markttaidings einen Vorschlag für die Wahl des Marktrichters, wobei der Gaminger Prälat seine Zustimmung erteilen und den Kandidaten konfirmieren mußte.⁴⁸ Die im Scheibbsser

31 Ratssitzung 21. März 1722, fol. 68v–69r.

32 Siehe auch HELGA SCHÖNFELLNER-LECHNER, Krems und St. Pölten zwischen 1700 und 1740 – ein sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Vergleich, phil. Diss. Wien 1985, 258f.

33 Siehe so die Hauptthese von Olwen Hufton, die das Gericht als Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen den strafenverteilenden Wohlhabenden und den bestrafte Armen versteht, siehe OLWEN HUFTON, Das Gericht, in: HEINZ-GERHARD HAUPT (Hg.), Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte, München 1994, 238–249; mit einem ähnlichen Schluß FRANK, Dörfliche Gesellschaft (wie Anm. 20), 354f.

34 Michaelinachtaiding 13. Oktober 1763, fol. 266v: „Betlerordnung und almosengeber: [...] Einem handwercsbursch (so bedürftig scheint) 3 xr.; denen liederlichen aber 1 xr.; denen vagirenden geistlichen, einsidlern und soldaten 2 xr.; fremden männern 2 xr.; denen weibern 1 xr., jedem kind 2 den.; denen benachbahrten quartierern fürs 1ste mahl 1 xr.“

35 NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1719 Juni 7, Summarisches Verhör mit dem Scheibbsser Marktrichter Franz Anton Huber.

36 NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1719 Juni 7, Summansches Verhör mit dem Scheibbsser Marktrichter Franz Anton Huber.

37 Dieses Amt läßt sich bis 1722 im Scheibbsser Marktgerichtsprotokoll nachweisen, wechselte aber nicht jedes Jahr den Inhaber.

38 Siehe zum Drohbetteln HELMUT BRAUER, „... und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1996, 137. Siehe zu vagierenden Geistlichen als Fallbeispiel KARL SCHIFFMANN, Dokumente des Aberglaubens aus Österreich ob der Enns, in: Archiv für Kulturgeschichte 7 (1909), 49–67.

39 NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1719 Juni 7, Summarische Verhör mit dem Tischler Joseph Tempes.

40 Zum ambulanten Geistlichen in josephinischer Zeit siehe CHRISTINE SCHNEIDER, Seelsorger, Mönche, Meßleser. Zur Situation des niederen Klerus im josephinischen Wien, in: Wiener Geschichtsblätter 48 (1993), 232–239.

41 NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 7. Juni 1719, Summarisches Verhör mit Michael Zuser und Georg Kerschbaumer; Siehe zu Injurien HEINRICH DEMELIUS, Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 20 (1926/27), 62ff.; WALTER PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit, in: Unsere Heimat 61 (1990), 255–258.

42 NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 28. Juni 1719, Urteil über Martin Mackh.

43 Siehe zu Taidingen DEMELIUS, Dorfversammlung (wie Anm. 41), 42f.

44 Fastenpantaiding 7. März 1729, fol. 205v–206r: „Renovatio magistratus“. Siehe zum allmählichen Verlust der freien Wahl in der landesfürstlichen Stadt Freistadt im 17. und 18. Jahrhundert HEIDELINDE JUNG, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studien zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt, in: WILHELM RAUSCH (Hg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 1, Linz 1978, 169–215.

45 Ratssitzung 22. Mai 1709, fol. 247r.

46 NÖW III, 619, Z 29.

47 Ratssitzung 21. März 1722, fol. 68v: „[...] daz Imo ihr hochwürden von gnaden, unser gnädiger herr praelath, die denen von Scheibs zugestandene freye richterwahl für genehm halten, grundobrigkeitlich ratificiren und bekrefftigen, mithin den auß innern mitls rächen auf daz neue lauth eingekommen viller wahlstimmen erwählten Franz Antoni Hueber zu einen vorsteher und richter ihrer burgerschafft Scheibs erkennen, emehnen, publiciren und der gesambten burgerschafft vorstellen lassen wollen“.

48 Die Protokollierungen erwähnen die Wahl aber mit keinem Wort, sondern allein der Prälat „ersetzt“ nach seinem Willen: Hofpantaiding 11. und 12. Juni 1709, fol. 249r: „Hoffpantaiding im gmeyr: In praesentia ihro hochwürden und gnaden herm Josephi Chrystelli von Pochau, prelaten zu Gäming, den 11. und 12. Juny anno 1709 mit ersezung herm richters und ehersamen raths. Aiß herr richter ist herr Johann Geörg Ebltsbicher [gewählt worden]“. Zur Marktrichterwahl in Melk HELENE POLENSKY, Studien zur Ortsgeschichte von Melk an der Donau mit besonderer Berücksichtigung der Zeit des Stiftsmbaues 1700–1749, phil. Diss. Wien 1968, 80–87.

Marktprotokoll nicht weiter kommentierte Aufhebung der Kartause Gaming⁴⁹ und der Übergang der Stadtherrschaft an die Staatsgüterherrschaft änderte nur wenig an der Richterwahl.⁵⁰ Nach dem Aufhebungsjahr 1782⁵¹ dürfte der jeweils Stimmenstärkste zum Marktrichter gekürt worden sein.⁵² Gleichzeitig mit der Marktrichterwahl wurde auch der innere und äußere Marktrat gewählt bzw. teilweise ersetzt.⁵³ Die Richteramtskandidaten waren meist schon in mehreren Ämtern erfahrene Markträte, die sich bereits bewährt und auf diese Weise dem Stadtherren empfohlen hatten.⁵⁴ Im Anschluß an die an keinen bestimmten Tag gebundene Richterwahl erfolgte nach einem Gottesdienst die feierliche Einsetzung des Marktrichters in seine neue Gewalt mit Szepter und Stadtrichterschwert vor der versammelten Gemeinde durch den Stadtherren.⁵⁵ Die Amtsdauer des Richters war nicht festgelegt und variierte im 18. Jahrhundert von einem bis zu 23 Jahren: Der Scheibbs Bäcker Ferdinand Praunseys setzte sich 1761 überraschend, offenbar in einer Kampfabstimmung unter den Bürgern, gegen einen Eisen- und Provianthändler durch und amtierte durch 23 Jahre. Damit hatten sich die Eisenhändler, die das Marktgeschehen lange Zeit weitgehend bestimmten, nicht mehr durchsetzen können – durchaus symptomatisch für die allmähliche Verdrängung der Provianthändler in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵⁶ Die ungeklärte Dauer des Amtes scheint sowohl für den amtierenden Richter als auch die Bürger Pro-

49 Siehe ähnlich für geistliche Residenzstädte beim Reichsdeputationshauptschluß LAETITIA BOEHM, Säkularisation und Stadtkultur: Zur Auswirkung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 auf süddeutsche Bischofsstädte, in: BERNHARD KIRCHGÄSSNER – WOLFRAM BAER (Hg.), Stadt und Bischof, Sigmaringen 1988 (Stadt und Geschichte 14), 119–128.

50 Ratssitzung 26. November 1789, sine folio.

51 Siehe dazu BRUNHILDE HOFFMANN, Die Aufhebung der Kartause Gaming, phil. Diss. Wien 1948, 27–98.

52 Ratssitzung 28. Juli 1796, pag. 57: „Marcktrichterswahl consignation: Deren heut dato von der gesammten bürgerschaft durch eingelegte wahlzettln beschene benennungen des künftigen herm marcktrichters herm Johann Georg Müller ist mit 26 wahlen auf das neue, zum voraus des herm Karl Holz mit 8 wahlen mehr, zum marcktrichter widerum erwählt worden“.

53 Hofftaiding 19. und 20. August 1711, fol. 280r.

54 Als Beispiel sei die Ämterkarriere dreier Scheibbs Marktrichter angeführt: Der Marktrichter Joseph Hillerbrandt (1745–50), Braumeister, verwaltete folgende Ämter: Feuerbeschauer 1736–44; Brotbeschauer 1728; Schützenmeister 1729–35; Baumeister 1732–33. Der Marktrichter Friedrich Michael Stilpp (1750–1753), Malermeister, war in folgenden Funktionen tätig: Feuerbeschauer 1732–33; Brotbeschauer 1734–36; Marktortsperrter 1735, 1740, 1745, 1750 und 1755. Der Marktrichter Franz Rembold (1756–1761), Bader, besaß folgende Ämter: Feuerbeschauer 1748–49; Spitalverwalter 1750–53; Baumeister 1750; Zehenteinnehmer 1757–61. Siehe zur auch für Scheibbs vergleichbaren Ämterstruktur WILHELM RAUSCH, Vom Ämterwesen der landesfürstlichen Städte an der Donau bis zur Josefinischen Magistratsregulierung, in: ERICH MASCHKE – JÜRGEN SYDOW (Hg.), Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1969, 66–83. Siehe für das landesfürstliche Zwentl PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen (wie Anm. 41), 221.

55 Ratssitzung 7. März 1718, fol. 393v.

56 Siehe die Ratssitzung 9. September 1761, fol. 171r, wo der Eisen- und Provianthändler Chrysostomos Fritsch bereits als „angesezter marcktrichter“ im Marktgerichtsprotokoll geführt wird. Der neue, vom Gaming Prälaten nach der Wahl unter den Bürgern bestätigte Marktrichter hieß aber Gottfried Praunseys und war Bäcker. Es ist aufgrund der Quellenlage schwer zu entscheiden, ob die Bürger oder der Stadther hinter dieser Nichtberücksichtigung standen. Vermutlich wählten die anderen Bürger (Handwerker und Gastwirte) aber den vorgeschlagenen Eisenhändler nicht. Siehe zur Dominanz der Händler in Salzburg im 18. Jahrhundert GUNDA BARTH-SCALMANI, Der Handelsstand in der Stadt Salzburg am Ende des 18. Jahrhunderts: Altständisches Bürgertum in Politik, Wirtschaft und Kultur, phil. Diss. Salzburg 1992, 59–68, zum quellenmäßig nur schwer faßbaren Gegensatz „Wahl“ oder „Ernennung“ 69–72.

bleme aufgeworfen zu haben.⁵⁷ Die Bürgerschaft drängte wiederholt auf neue Wahlvorgänge⁵⁸ und damit auch auf eine Neubesetzung der Marktrichterstelle. Doch bedurfte es zur Wahl der Anwesenheit des Prälaten – die Bürger mußten auf den gedrängten Terminplan des Gaming Prälaten und Stadtherren Rücksicht nehmen, der ausgedehnte Visitationsreisen in Böhmen, Sachsen und Polen oder die Reise zum Generalkapitel nach Frankreich unternehmen mußte.⁵⁹ Einzelne Marktrichter traten freiwillig von sich aus zurück: Der Eisenhändler und Marktmüller Hans Georg Stainer (1699–1709) war der zeitlich äußerst aufwendigen Mehrfachbelastung als Müller, Eisenhändler und Marktrichter nicht mehr gewachsen und demissionierte zuerst als Marktrichter und kurz danach auch als Ratssenior.⁶⁰ Analog dazu bat der Marktrichter und Eisenhändler Johann Gerhard Teufel 1713 aus „erheblichen [...] motiven“ beim Prälaten um seinen Rücktritt.⁶¹ Der Kaufmann Georg Müller verstarb dagegen im Amt und wurde von der Staatsgüterherrschaft provisorisch zu Beginn des Jahres 1800 durch den Eisenhändler Ignaz Nepomuk Weedl ersetzt. Dessen eigentliche, regulär durchgeführte Wahl erfolgte erst am 22. September 1800.

Die Beziehung Stadtherren zu Rat und Bürgerschaft war von sehr komplexer Natur, wie sich auch am Beispiel der Marktrichterwahl gut zeigen ließ. Der Stadtherren konnte seine Anordnungen oft nur mit Mühe im Markt durchsetzen; die Bürger gehorchten und agierten manchmal nur sehr widerstrebend in seinem Sinne. Der Stadtherren verfügte neben der direkten Interventionsmöglichkeit durch den Hofrichter auch über informelle Mechanismen, wie er das Scheibbs Stadtleben beeinflussen konnte. Wie groß sein Einfluß auf die Richterwahl tatsächlich gewesen sein muß, wird an einem Beispiel aus dem Jahr 1745 deutlich, als der Scheibbs Händler Joseph Niedermayr noch im Amt verstarb. Interimistisch wurde ein neuer Amtsvertreter, der Braumeister Joseph Hillerbrandt, vom Stadtherren eingesetzt, der das Amt aber nur „provisorio modo“⁶² inne hatte, wie das renitente Marktgerichtsprotokoll bei jeder Nennung seines Namens während dieser Zeit akribisch und im Hinblick auf die Wahrung der „freien“ Marktrichterwahl vermerkt.⁶³ Nachdem der provisorische Marktrichter Hillerbrandt dieses Amt fünf Jahre hindurch ohne Wahl durch die Scheibbs Bürger ausgeübt hatte, mußte er aus wirtschaftlichen Gründen sein Bräuhaus verkaufen und verlor somit auch seinen Status als Bürger und damit verbunden als Marktrichter. Der Prälat suchte danach 1750 wiederum einen Marktrichter ohne Wahlbeteiligung des Marktes zu bestellen, was die Scheibbs Bürgerschaft zu „verhietung einer praejudiz wegen richterwahl“ aber verhinderte und auf einer „freien“ Wahl bestand. Die vielleicht schon davor gängige Praxis sah ab nun einen Dreivorschlag des Stadtherren vor, aus dem die Scheibbs Bürger einen Marktrichter wählen konnten.⁶⁴ Dem Prälaten war eine schleichende Abschaffung die-

57 Ratssitzung 2. Dezember 1761: fol. 176r–v: „daß ein marcktrichter kein determinirte zeit habe“. Siehe auch NÖW III, 619, Z 29 [Banntaiding Scheibbs 15. Jahrhundert]: „Item, ob uns burgern ain richter zu schwär wär, das sich wissentlich erfunt, das sullen wir an unser genedige herrschaft pringen den prior etc., und sol uns das nach seinen gnaden gewendt werden“.

58 Ratssitzung 5. August 1756, fol. 220v–221r: „Richterwahl betreffend: Wirt von herm Müller als genannten der bürgerschaft angefragt und ersucht, mann möchte wegen der richterwahl halben nach verflössener zeit nichts verschlafen“.

59 Fastennachtaiding, 12. März 1722, fol. 68r.

60 Siehe das Rücktrittsgesuch von Hans Georg Stainer, Ratssitzung 12. September 1710, fol. 267v.

61 Siehe als Beispiele für eine kurze provisorische Einsetzung eines Marktrichters ohne Wahl: Ratssitzung nach 1. April 1713, fol. 305v.

62 Ratssitzung 18. Februar 1745, fol. 63v–64r: „Richteramt betreffend“.

63 Siehe als Beispiel den Eintrag vom 28. Februar 1745, fol. 66r: „durch herm Joseph Hillerbrandt, burgerlichen bräumaistern, derzeit provisorio modo angesetztten marcktrichtern“.

64 Ratssitzung 2. Jänner 1750, fol. 239r.

ses Marktprivilegs zwar mißlungen, dennoch errang er mit dem Dreierorschlagsrecht eine Vergrößerung seines politischen Einflusses im Markt. Die freie Richterwahl des Marktes Scheibbs blieb damit nur teilweise erhalten.

Besonders umstritten im Ringen um die Stadtherrschaft zwischen dem Markt und dem Gäminger Präläten war das an die Grundherrschaft zu entrichtende „Pfundgeld“. Bei jeder Besitzveränderung mußte vom neuen Inhaber eine Abgabe, das sogenannte Pfundgeld, geleistet werden, seine Höhe richtete sich nach dem Wert des Gutes und betrug nach dem „Tractatus de iuribus incorporalibus“ aus dem Jahr 1679 in der Regel 5% des Wertes.⁶⁵ Die Scheibbser Bürger zahlten aber entgegen den angeführten Bestimmungen nur 1,5 Kreuzer pro Gulden aufgrund eines das Pfundgeld quantitativ nicht näher festlegenden Abkommens des Präläten mit dem Markt Scheibbs aus dem Jahr 1648. Als der Grundherr diese Abgabe 1723 auf die auch im „Tractatus“ vorgesehene Höhe von 5% anheben wollte, kam es zu Streitigkeiten vor der Niederösterreichischen Regierung, die bis 1735 andauerten. Die Scheibbser vertraten dabei die Rechtsmeinung, daß „seine hochwürden und gnaden (welche gahr 3 xr. pfundtgelt zu nehmen berechtiget wäre) schwehrlich von denen gegebenen 6 den. [1 Kreuzer = 4 Pfeninge] abweichen werde“.⁶⁶ Das zur Stützung der Argumentation häufig verwendete und immer anwendbare „alte Herkommen“ wurde von den Scheibbsern bemüht. Ein Blick auf die Scheibbser Marktrechnungen im Zeitraum von 1689 bis 1723 bestätigte, daß immer nur 6 Pfeninge (also 1,5 Kreuzer) als Pfundgeld abgeführt wurden. Die Bürger des Patrimonialmarktes Scheibbs weigerten sich deshalb in diesem dreizehn Jahre dauernden Streit der aus ihrer Sicht eigenmächtigen, wenn auch gesetzlich gedeckten Erhöhung dieser grundherrlichen Abgabe durch den Stadtherren und Gäminger Präläten zuzustimmen. Ein Rechtsanwalt vertrat deshalb seit dem Oktober 1723 sehr kostspielig die Sache des Marktes vor der Regierung.⁶⁷ Aber auch der Marktrichter und der Marktschreiber wurden beim Präläten mehrmals vorstellig.⁶⁸ Selbst der Hofrichter wurde zugunsten des Marktes als Bittsteller beim Präläten eingesetzt – die Bürger bezeichneten den „konkurrierenden“ Hofrichter euphemistisch im Scheibbser Marktgerichtsprotokoll sogar als der „burgerschafft patron“.⁶⁹ Letztendlich setzte sich in diesem Streit aber nach dem Abweisen der Klage bei der Niederösterreichischen Regierung im Jahr 1735 doch der Gäminger Prälät Joseph Kristelli gegen den Marktrichter und Rat mit einem seine Position favorisierenden Kompromiß durch, wengleich der Markt Scheibbs lange Widerstand geleistet hatte. Die Marktrichter stammten zum Großteil aus der eigentlichen Führungsschicht des Marktes; mehr als die Hälfte der Scheibbser Marktrichter des 18. Jahrhunderts waren Eisenhänd-

65 FEIGL, Niederösterreichische Grundherrschaft (wie Anm. 14), 71. Siehe auch Tractatus de Iuribus Incorporalibus, in: CA I (1704), 587 [4. Artikel, 5. Paragraph]: „Wann mit denen Häusern / und Grundstücken / auch Überländen / es seye gleich durch Kauffen / Ablösen / Tausch / Abwechslen / Schanckung / Heurats-Mitlen-Geschafft und Erbschafften / oder auch durch andere zuläßige Weiß / ein Veränderung fūrgehēt / lassen Wir zwar mit Nehmung deß Pfundgelds [...] noch hinfür an verbleiben. [...] Betreffend aber die Herrschafften und Grund-Obrigkeiten dieses unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß wollen Wir zulassen / daß durchgehend von dem Gulden 3 Kreuzer / und nicht mehr hinfür sollen genommen“ [entspricht 5%]. Zum umstrittenen Pfundgeld siehe FRITZ WISNICKI, Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de iuribus incorporalibus, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 20 (1926/27), 88.

66 Ratssitzung 31. August 1726, fol. 144v; Erschwerend kam hinzu, daß Pfundgeld auch in Sterbefällen erhoben wurde: Michaelinachtaiding 6. November 1733, fol. 14r–v.

67 Ratssitzung 10. Februar 1727, fol. 154v.

68 Ratssitzung 29. Mai 1726, fol. 138r.

69 Ratssitzung 9. November 1733, fol. 15r–v: „Veränderungs pfundtgelt betreffend“.

ler.⁷⁰ Die Scheibbser Eisen- und Provianthändler stellten die wirtschaftlich potenteste Gruppe und bestimmten über weite Strecken die Politik des Marktes.⁷¹ Sie überwachten im eigenen Interesse äußerst argwöhnisch die Gäuhandelsverbote, kümmerten sich um die Erhaltung der Eisenstraße und die genaue Befolgung der Wochenmarktprivilegien. Der Widerstand der anderen Bürgern bzw. der Inwohner im „eisen- und proviantmarkt Scheibbs“⁷² gegen diese städtische oligarchische Führungsschicht ist quellenmäßig in den Marktgerichtsprotokollen nur schwer greifbar, war aber vorhanden. An einem Beispiel aus dem Jahr 1736 wird dies deutlich, als die wirtschaftlichen Interessen der Bürger denen der Provianthändler in Gäuhandelsangelegenheiten zuwider liefen. Die Bürger stellten beim Fastennachtaiding dieses Jahres öffentlich einen Mißtrauensantrag – zwar nicht gegen den mächtigen Marktrichter und Provianthändler Johann Ferdinand Weedl selbst, sondern dessen engsten Mitarbeiter, den Marktschreiber. Die insistierende Forderung der Bürger lautete, daß „entweder der marktschreiber ihnen in ihrer wider herren eysen- und provianthandler habenden rechtsstrittigkeit dienen oder aber von seiner besoldung derjenige, welcher ihnen dienen wurden, bezallet werden solle“.⁷³ Der Marktschreiber blieb aber trotz dieser klaren Unmutsäußerung der Scheibbser Bürger gegen die Provianthändler im Amt.

Der Scheibbser Marktrichter war als Entlohnung seiner zeitaufwendigen Tätigkeit bis 1750 von allen herrschaftlichen und landesfürstlichen Steuern und Abgaben befreit – dieses System benachteiligte jedoch die weniger begüterten Marktrichter, die aufgrund ihres geringeren Besitzes weniger Steuern zahlten und daher auch als Marktrichter dementsprechend weniger verdienten.⁷⁴ Deshalb setzte man ab der Mitte des 18. Jahrhunderts nach diesbezüglichen Protesten der Bürger ein Fixum von 30 Gulden pro Jahr für den Marktrichter fest,

70 Siehe die Liste der Marktrichter: Hans Georg Steiner, Marktmüller und Eisenhändler 1699 – 12. 6. 1709; Johann Georg Ebletzbichler, Eisen- und Provianthändler, 12. 6. 1709 – 19. 8. 1711; Johann Gerhard Teufel, Eisenhändler, 19. 8. 1711 – Resignation zwischen 3. und 12. 4. 1713; Zacharias Eberhardt, Eisen- und Provianthändler 1. 6. 1713 – 16. 2. 1718; Franz Anton Hueber, Bäcker und Bärenwirt, 16. 2. 1718 – 5. 3. 1729; Johann Ferdinand Weedl, Eisen- und Provianthändler, 5. 3. 1729 – 25. 8. 1744; Josef Niedermayer, Handelsmann, 25. 8. 1744 – 18. 2. 1745; Joseph Hillerbrandt, Bräumeister, 18. 2. 1745 – 13. 5. 1750; Friedrich Michael Stilpp, Maler, 13. 5. 1750 – 19. 6. 1753; Johann Chrysostomos Fritsch, Eisen- und Provianthändler, 19. 6. 1753 – 7. 10. 1756; Franz Bernhard Rempold, Bader, 7. 10. 1756 – 14. 12. 1761; Ferdinand Praunseys, Bäcker, 14. 12. 1761 – 1784; Franz Nepomuk Hofer, Eisen- und Provianthändler, 1784 – 26. 9. 1789; Georg Müller, Kaufmann, 26. 9. 1789 – ab 8. 1. 1800 als verstorben geführt, neue Richterwahl, 22. 9. 1800; Ignaz Nepomuk Weedl, Eisen- und Provianthändler, 22. 9. 1800 – 1813; siehe WILHELM LÖWENSTEIN und HERMANN PROLL, Chronik der Bezirksstadt Scheibbs, Scheibbs 1989, 364–365 und vor allem die hervorragende Zusammenstellung von INGEBORG ABL, Scheibbs und seine Marktrichter (in mehreren Folgen als Beilage zu „Scheibbs aktuell“ – Exemplare im Stadtarchiv Scheibbs). Grundlegend für Scheibbs HEINRICH JELINEK, Stadt Scheibbs. FS zur 600-Jahrfeier der Stadterhebung, Scheibbs 1952.

71 Siehe dazu ähnlich die Salzfertiger, Händler und Wirte bei HOFMAIR, Ischl (wie Anm. 28), 87.

72 Ratssitzung 25. September 1777, fol. 18r.

73 Fastennachtaiding, 8. März 1736, fol. 81r–v; Siehe auch als Beispiel für Konkurrenz zwischen Rat, Bürgermeister und Bürgerschaft in Salzburg: Die Anheftung eines Zettels an die Tür des neugewählten Salzburger Bürgermeisters Johann Peter Metzger (Bgmst. 1775–1795): „Eilf Ochsen brauchen einen Metzger“, in: HEINZ DOPSCH – ROBERT HOFFMANN (Hg.), Geschichte der Stadt Salzburg, Salzburg 1996, 351.

74 Hofpantaiding 23. Mai 1750, fol. 250v–251r.

wobei dem Richter die Rechnungslegung noch extra entlohnt wurde.⁷⁵ Der scheidende Marktrichter sollte dabei – in der Praxis war das nicht immer der Fall – sämtliche Marktrechnungen am Tag seiner Resignation abliefern und zur Überprüfung freigeben.⁷⁶ Meist legten die Marktrichter die Rechnungen aber erst mit großer Verspätung.⁷⁷

Der Marktrichter brauchte zur Ausübung seiner Tätigkeit große Durchschlagskraft. So wurde der Eisen- und Provianthändler Joseph Feselhofer 1775 vom Marktrichter Praunseys gemahnt und mit einer Haftstrafe bedroht, weil er trotz mehrmaliger marktrichterlicher Befehle an einer für alle Bürger verpflichtenden Generalbettelstreife nicht teilgenommen hatte. Der mächtige Provianthändler beschwerte sich daraufhin beim Marktrat, erhielt aber auch dort eine Abfuhr.⁷⁸ Der bereits erwähnte Bäcker und Marktrichter Ferdinand Praunseys stritt sich 1783 mit einem Scheibbs'er Eisen- und Proviantführer um die Dienstleistungen eines Tagelöhners, der offenbar beiden Seiten Arbeitsleistungen für den selben Tag versprochen hatte. Der Provianthändler fühlte sich durch den Marktrichter derart beschimpft, „daß er dieses auf sich nicht liegen lassen könne“. Der Marktrat schlichtete und wies dem schwächsten Glied in diesem Streit der Mächtigen, dem Tagwerker, die Schuld zu.⁷⁹ Die Provianthändler waren nach der Aufhebung der Eisenwidmung 1781 ihrer Überlebensgrundlage beraubt und verloren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich ihre dominierende Stellung im Markt. Die Marktrichter waren immer wieder in Injurienprozesse verstrickt, ebenfalls ein Indiz für zumindest indirekt angebrachte Kritik der anderen Bürger am Richter.⁸⁰ Der Marktrichter und Braumeister Joseph Hillerbrandt (1745–1750) kaufte 1746 beispielsweise auf dem Wochenmarkt für den Eigenbedarf und zu Geschäftszwecken Hafer. Ein anderer Bürger, der Zinngießer Gottbewahr, kam ihm zuvor und ließ es auf eine Klage vor dem Marktrat ankommen, verlor aber dort gegen den Marktrichter.⁸¹ Der später abgehauste, als impulsiver⁸² Mensch im Markt gefürchtete Bräumeister Hillerbrandt mußte sich auch nach seinem Rücktritt als Marktrichter mit wütenden Reaktionen auf seine abgelaufene Amtszeit auseinandersetzen. Der Scheibbs'er Schneidermeister Johann Schmelzler schimpfte im September 1750 öffentlich über diesen ehemaligen Marktrichter, „er hätte ihme qua richter manchen schaden zugefügt“. Der Schimpfende, der die Schadensbezeichnung des Klägers – „schändlichste reeden“ über den ehemaligen Marktrichter führte, wurde zu einem öffentlichen Widerruf auf dem nächsten Taiding vom Marktrat verurteilt.⁸³

75 Siehe StA Scheibbs, Karton 21, Marktgerichtsrechnung von 1781, wo der Marktrichter mit 30 Gulden an Gehalt ausgewiesen wird und zusätzlich 8 Gulden „vor diese rechnung“ erhielt. Der Stadtrichter von St. Pölten erhielt zum Vergleich in bar 70 Gulden, siehe ENZ, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 29), 88. Siehe zu Marktgerichtsrechnungen als Beispiel ERICH VACULIK, Verwaltung und Haushalt des Marktes Übelbach im 18. Jahrhundert, in: Blätter für Heimatkunde 72 (1998), 68–72.

76 Ratssitzung 18. September 1799, pag. 135.

77 Siehe als Beispiel die Ratssitzung vom 5. Februar 1733, fol. 334r. Siehe auch POLENSKY, Melk (wie Anm. 48), 91.

78 Ratssitzung 1. Juni 1775, fol. 322r–v: „Herr marktrichter beschwehret sich, das herr Feselhofer auf 3 mahliges ansagen die generalvisitation nicht vorgehomen“.

79 Ratssitzung 11. August 1783, fol. 18v–19r: „Herr Franz Nepomuk Hofer, des raths und burgerlicher eisen- und provianthandler, klagt wieder herm Ferdinand Praunseiß, marktrichter, daß er ihme seinen tagwerker habe einsperren lassen“.

80 Als nicht genauer spezifizierbares Beispiel siehe Michaelipantaiding 2. Oktober 1748, fol. 209r.

81 Ratssitzung 11. August 1746, fol. 136r.

82 Ratssitzung 11. September 1750, fol. 260v.

83 Ratssitzung 11. September 1750, fol. 261r.

Erst die josephinischen Reformen brachten eine administrative Entflechtung der Gewalten. Die Wiener Magistratsreform vom 16. August 1783 bewirkte die Trennung von Verwaltung und Jurisdiktion und die Einsetzung einer „bürgerlichen Behörde“.⁸⁴ In den weiteren Jahren zwischen 1784–1786 folgten auch die anderen Landeshauptstädte. Der Wiener Magistrat wurde eine der Regierung nachgeordnete, weisungsgebundene Exekutivbehörde. Mit Hofentschließung vom 19. Dezember 1785 mußten sich auch die Magistrate der anderen landesfürstlichen Orte anschließen; die Ziviljustiz wurde den neuerrichteten Magistraten übertragen.⁸⁵ Die behördlichen Strukturen in den landesfürstlichen Städten wurden dadurch wesentlich vereinfacht. Die regulierten Magistrate bestanden meist nur mehr aus einem Bürgermeister und Syndicus. Die Regierung erließ am 21. August 1788 ein Dekret,⁸⁶ wonach die Jurisdiktion zwischen dem grundherrschaftlichen „Wirtschaftsamt“ und dem für das Gericht Zuständigen geteilt werden sollte. Der neu geschaffene Justiziar behielt in den neu geschaffenen regulierten Magistraten die Jurisdiktion in Streitsachen.⁸⁷

Diese Verwaltungsreform verunsicherte die Bürger auch in den nicht regulierten städtischen/märktischen Magistraten. Eine unruhige Stimmung entstand unter den Scheibbs'er Bürgern, der man durch Erkundungsreisen nach St. Pölten und Wien abzuholen suchte.⁸⁸ Außerdem kam der Scheibbs'er Marktrat bei der Stadt Pöchlarn um einschlägigen Rat ein, wie die Magistratsregulierung und Trennung der Gerichtsbarkeit dort in der Praxis durchgeführt worden war.⁸⁹ Die Scheibbs'er Bürger unterschrieben sogar eine Petition an den St. Pöltner Kreishauptmann und in der Folge an den Landesfürsten in Wien, worin sie ausdrücklich die Einführung der Magistratsregulierung auch in Scheibbs einforderten.⁹⁰ Ihr Ansuchen wurde trotz großer Anstrengungen des Marktes nicht erfüllt.⁹¹ Die Übertragung

84 EVA MARIA GATSCHA, Die Wiener Magistratsreform Josephs II., phil. Diss. Wien 1945, 36–74. Siehe die Edition des Dekrets bei PETER CSENDES, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, Wien 1986 (Fontes Rerum Austriacarum III/Fontes Iuris 9), 341–345: „Der magistrat soll eine dreyfache bestimmung haben, nemlich die politisch- und ökonomischen geschäfte der Stadt, die zivilgerichtsbarkeit, endlich die kriminalgerichtsbarkeit“. Siehe auch HERBERT HOFMEISTER, Die Magistratsverfassung Josephs II., in: Internationale Konferenz „Das Stadtrecht im 16.–18. Jahrhundert“, Prag 1982, 107–113; FRIEDRICH HARTEL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien 1973, 35–39.

85 Siehe FRANZ BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 23 (1970), 69; Siehe auch FRANZ MATHIS, Städte und Märkte zur Zeit der Frühindustrialisierung (von Maria Theresia zum Vormärz, in: ERICH ZÖLLNER (Hg.), Österreichs Städte und Märkte in ihrer Geschichte, Wien 1985, 71–72. Siehe zum Begriff des „Magistratus“ in den Bedeutungen von obrigkeitlicher Regierung und politischen Ämtern ANDREA LÖTHER, Bürger-, Stadt- und Verfassungsbegriff in frühneuzeitlichen Kommentaren der Aristotelischen Politik, in: REINHART KOSELLECK – KLAUS SCHREINER (Hg.), Bürgerschaft, Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, Stuttgart 1994, 98–103.

86 Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in eine systematischen Verbindung enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1788, Bd. 15, Wien 1789, 11–15.

87 IGNATZ BEIDTEL, Geschichte der Österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, Bd. 1, Innsbruck 1896, 335; JOHANN LUDWIG EHRENREICH GRAF BARTI-BARTIENHEIM, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, Neunte Lieferung, Wien 1838, 1063–1067.

88 Ratssitzung 15. Jänner 1789, sine folio.

89 Ratssitzung 6. Februar 1789, sine folio: „Seynd in anwesenheit des syndici von Pöchlarn die ausweiß durchgegangen und die auskünffte gegeben worden, wie von seite der stadt Pöchlarn vorgegangen worden“.

90 Ratssitzung 3. Februar 1789, sine folio.

91 Ratssitzung 9. Februar 1789, sine folio.

der Jurisdiktion an die Herrschaft scheint in Scheibbs im Mai 1789 erfolgt zu sein, als man einen Bürgerausschuß wegen der zu übergebenden Archivalien und Dokumente zusammenstellte.⁹² Die Scheibbser Marktrechnungen und die Pupillargelder mußten davor im Zuge der Justiztrennung überprüft werden, was auch für einige Unruhe im Markt sorgte.⁹³ Die Staatsgüterherrschaft scheint sogar kurzfristig einen Verkauf der ehemaligen Stifthserrschaft erwogen zu haben: im Markt kursierten auch schon die Namen der allfälligen Interessenten.⁹⁴ Der Marktrichter und Marktrat von Scheibbs versuchten in den Folgejahren immer wieder die Jurisdiktion in Eigenregie zu erwerben, wurde aber offensichtlich abgewiesen.⁹⁵ Der Markt Scheibbs suchte aus dem langen Kampf mit dem Stadtherrn klug geworden, so unabhängig wie möglich zu bleiben.

Der Hofrichter als verlängerter Arm und obachtsames Auge des Stadtherrn

Die Arbeit des Gminger Hofrichters gliederte sich in drei Arbeitsbereiche: Er war in grundherrschaftlichen sowie jurisdiktionellen Angelegenheiten tätig, daneben überwachte er aber auch sorgfältig die kirchliche Disziplinierung seiner ihm anvertrauten Untertanen.⁹⁶ Als höchster weltlicher Beamte der Kartause Gaming zeichnete er für die zahlreichen grundherrschaftlichen Aufgaben in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zuständig.⁹⁷ Das Amt beinhaltete die weltliche Vertretung der Kartause nach außen und die stellvertretende Ausübung der grundherrschaftlichen Gewalt nach innen. Er übte für den Prälaten bzw. die Kartause die niedere Gerichtsbarkeit über alle Gminger Stiftsuntertanen außerhalb des Burgfriedbezirkes des Marktes Scheibbs aus.⁹⁸

Die umfassende soziale Kontrolle der Scheibbser Einwohner im Sinne von Herrschaftsausübung⁹⁹ in der Praxis wurde wesentlich von ihm getragen, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Zur Charakterisierung seiner Tätigkeit seien nur wenige Beispiele angeführt: Der Hofrichter befahl in seiner polizeilich-sozialpolitischen Funktion die „Abschaffung“ von vagierenden Bettlern im gesamten Gebiet der Kartause. Weiters schrieb er dem Marktrat die Einrichtung eines eigenen marktischen Bettelrichters als bürgerliches Amt vor.¹⁰⁰ Gleichzeitig leitete er die ab 1722 jährlich in ganz Niederösterreich stattfindende Generalvisitation und die anschließenden Bettlerschübe, an denen sich die Scheibbser Bürger eben-

92 Ratssitzung 26. März 1789, sine folio.

93 Ratssitzung 22. Jänner 1789, sine folio.

94 Ratssitzung 7. Oktober 1789, sine folio.

95 Ratssitzung 3. Februar 1796, pag. 31; Ratssitzung 11. Jänner 1798, pag. 105.

96 Siehe für den Tätigkeitsbereich des Lambrechter Hofrichters PETER BECKER, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850*, Frankfurt 1990, 17–27 und für St. Paul WILHELM NEUMANN, *Die Rechtsstellung der Klostermärkte in Kärnten*, in: *Studien zur Geschichte von Millstatt und Kärnten*, Klagenfurt 1997 (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 78), 245–246, 249.

97 HRG II (1978), Sp. 197. Siehe für den umfangreichen Tätigkeitsbereich des Admonter Hofrichters Martin Hürman von Poizenstein die Hofrichterordnung vom 23. April 1689 bei JAKOB WICHNER, *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont vom Jahre 1466 bis auf die neueste Zeit*, Graz 1880, 635–641 [Nr. 703] und JOHANN TOMASCHEK (Hg.), *Admont. Ein heimatgeschichtliches Lesebuch*, Gröbming 1993, 72–75 [in verkürzter Form].

98 Siehe grundsätzlich FEIGL, *Niederösterreichische Grundherrschaft* (wie Anm. 14), 274–275; WALTER FRESACHER, *Hof, Burgfried, Hofgericht und Markt St. Paul*, in: *Carinthia I* (1959), 365–375.

99 ALF LÜDTKE, *Herrschaft als soziale Praxis*, in: DERS. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis: Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991, 9–63, bes. 12–18. Mit einem Forschungsüberblick zu „Herrschaft“ HOHAKAMP, *Herrschaft in der Herrschaft* (wie Anm. 11), 11–25.

100 Ratssitzung 26. Mai 1719, fol. 30r–v: „Wegen der bettler“.

falls verpflichtend beteiligen mußten.¹⁰¹ Daneben administrierte er auch die Steuervorschreibungen für den Markt Scheibbs oder leitete die Rekrutenaushebung der Stände an den Marktrat weiter.¹⁰²

Der längstdienende Hofrichter war Andre Adalbert Zink (1708–1749)¹⁰³ mit einer über vierzigjährigen Berufserfahrung, im Dienstalster gefolgt von Karl Lorenz Raich (1752–1773) mit über 21 Dienstjahren in dieser Position.¹⁰⁴ Jeder Hofrichter bildete – wie aus den Unterschriften der landgerichtlichen Verhörprotokolle zu ersehen ist – seinen Nachfolger selbst aus, indem er einen „actuarius juratus“ an seiner Seite hatte, der die „Schreiber“- und Konzeptionsdienste versah.¹⁰⁵ Dieser „actuarius“ folgte in fast allen Fällen dem Hofrichter im Amt nach – die angehenden Hofrichter lernten ihr Handwerk durch langjährige Assistententätigkeit, also vorwiegend aus der Praxis.¹⁰⁶ Die Gminger Hofrichter präsentieren sich dem Betrachter, wie aus dem Vorangestellten schon deutlich wird, als sehr erfahrene Beamte, welche lange Jahre vorbereitend in untergeordneter Position tätig gewesen sein mußten, um dieses umfangreiche und arbeitsintensive Pensum bewältigen zu können.¹⁰⁷ Das hohe Hofrichtergehalt betrug 300 Gulden im Jahr und wurde vierteljährig mit jeweils 75 Gulden ausbezahlt.

Der bedeutende Rang des Hofrichters innerhalb des Marktes und der Klosterherrschaft Gaming wird am Beispiel der Konduktordnung anlässlich der Begräbnisse des Scheibbser Stadtherrn besonders augenfällig: Als der Gminger Prälat Joseph Kristelli am 13. August 1739 verstarb, mußte der Markt Scheibbs, ebenso wie der Markt Gaming, verpflichtend Teilnehmer für den zwei Tage später stattfindenden Trauerkondukt stellen. An der Spitze dieses in Gaming abgehaltenen Trauerzuges gingen zuvorderst Schulkinder sowie die zum

101 Michaelipantaidung 28. September 1722, fol. 74v: „Generalvisitation die herumbvagierende leüth betreffend“. Siehe dazu auf rein normativer Ebene ILSE REITER, *Ausgewiesen, abgeschoben. Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*, Habil. Wien 1997, 72–95.

102 Siehe als Beispiel Ratssitzung 10. Dezember 1745, fol. 111v: „Werbung pro anno 1746 betreffend“. Siehe auch Fastennachaidung 17. März 1721, fol. 56r; Grundsätzlich zur Aushebung siehe JÜRIG ZIMMERMANN, *Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806*, Frankfurt 1965 (Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Bd. III), 96–127.

103 NÖLA, HA Scheibbs, Hs. 3/53, 32r: Hofrichterrechnung 1749 Dezember 31.

104 Das wird deutlich aus einem Pensionsstreit der Witwe von Karl Lorenz Raich mit dem neuen Amtsinhaber, siehe NÖLA, Klosterakten Karton 83, Scheibbs, 1783 April 18: Die Witwe suchte 1783 um „gnädige pension“ an. Ihr Mann „Karl Lorenz Raich seelig (welcher durch 21 Jahr bey dem stiftt Gmiming hofrichter zu Scheibs gewesen) durch 2 1/2 Jahr eine pension von jährlich 50 fl. genossen. solche ihr aber als dann aus blosser gehässigkeit abneigung des demalligen hofrichters herm Johann Paul Royß nicht mehr gereicht worden ist“.

105 Joseph Leopold Pachinger ist seit 1737 als Aktuar juratus (seit 1732 als Beisitzer) nachweisbar, Royß seit 1750, Wedl ebenfalls seit 1750, Gschaider seit 1786. Lediglich Karl Lorenz Raich taucht vor seiner Bestellung zum Hofrichter weder als Aktuar noch als Zeuge in den Gminger Landgerichtsprotokollen auf.

106 Zu der nach Anforderung gestaffelten Beamtenausbildung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die allerdings für das Land- und Hofgericht Gaming noch nicht wirksam wurde, siehe WALTRAUD HEINDL, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848*, Wien 1990, 98.

107 Ich führe im folgenden die Gminger Hofrichter und Landgerichtsverwalter an: Zacharias Joseph Dietmayr, 4. Juli 1696–1708; Andre Adalbert Zink, 1708–1749; Joseph Leopold Pachinger, 15. Jänner 1750–30. Juni 1752; Karl Lorenz Raich, 1752–November 1773; Johann Paul Royß, 1774–September 1784; Ignaz Nepomuk Wedl, 1784–April 1789; Johann Michael Gschaider, 1789–November 1796. [Die Amtsdauer ergibt sich aufgrund der Nennungen im Marktgerichtsprotokoll, der Hofrichterrechnungen und der Unterschriften in den Landgerichtsakten.]

Gebet verpflichteten Insassen des Gäminger Spitals,¹⁰⁸ gefolgt von mehreren Stiftsuntertanen und Bauern, die mit gelben Kerzen geschmückt einerschritten. Unmittelbar danach kamen der Gäminger Kartäuserkonvent und die beiden Marktrichter von Gäming und Scheibbs sowie der Stiftsjurist, der „agent Bernard“. Der Leichnam des Stadtherm wurde von sechs Scheibbser Bürgern des inneren Rates „in tieffer klag“ getragen.¹⁰⁹ Die rangmäßig besonders wichtige erste Stelle nach der Leiche nahm bezeichnenderweise der Hofrichter als oberster weltlicher Beamter des Stifts ein, erst dann folgten die übrigen Beamten der Kartause, weiters der Scheibbser Marktrat und ein zwölfköpfiger „Ausschuß“ der Scheibbser Bürgerschaft, als „pars pro toto“ der gesamten Bürgerschaft.¹¹⁰ Der Hofrichter hatte in diesem zeremoniellen „Tod des Mächtigen“ seinen festen Platz unmittelbar nach den sterblichen Überresten des Stadtherm. Die Anwesenheit des Hofrichters beim Kondukt unterstrich auch den grundherrschaftlichen Herrschaftsanspruch der Kartause über seine Stiftsuntertanen.¹¹¹ Alle Klosteruntertanen waren damit symbolisch bei diesem Trauerzug um die sterblichen Überreste des Stadtherm vereint.¹¹² Der obrigkeitliche Zugriff des Hofrichters auf die Bewohner des Marktes war äußerst vielschichtig. Seine Kontrolle über das Alltagsleben der Scheibbser reichte weit. Der schlechte Zustand der ungepflasterten Marktgassen, die phasenweise im Morast versanken,¹¹³ erforderten ebenso die Aufmerksamkeit des herrschaftlichen „Auges“, wie die frei herumlaufenden Schweine der Scheibbser¹¹⁴ oder die Überwachung des Jagdverbots.¹¹⁵ Der Hofrichter war

108 Siehe dazu als Vergleich WANKER, Spitalswesen (wie Anm. 29), 140–142; Siehe auch SIBYLLE MICHAELA NAGLIS, Das St. Elisabethspital in Murau. Die Geschichte eines steirischen Spitals und seiner Kirche, Dipl. Graz 1994, 56.

109 Siehe auch die zeremonielle Reihenfolge beim Begräbnis des Georgenberger Abtes Adolf 1704 bei THOMAS NAUPP, Beiträge zur Bestattung, Neuwahl und Benediktion der Georgenberger Äbte im 18. Jahrhundert, in: Tiroler Heimat 61 (1997), 151.

110 Eintrag 13. August 1739, fol. 178v: „Den 15. Augusti 1739 seynd hochgedacht ihre hochwürden und gnaden herr Josephus Kristelli von Bochau, praelath zu Gäming seelig, zur erden bestattet worden, worbey folgende ordnung beobachtet worden: 1^{mo}: giengen die schull und andere kinder; 2^{do}: die spitaller zu Gäming; 3^{mo}: die unterthanen und bauern mit gelben kertzen; 4^o: das löbliche convent; 5^o: herr marktrichter alhier und der herr marktrichter von Gäming zwischen ihnen aber herr agent Bernard; 6^o: die leich, welche in tieffer klag von herm Albert Fritsch und Friderich Michael Stilpp, herm Lieder, Hilerprandi, Nidermayr et Schmetzler getragen wurde; 7^{imo}: herr hofrichter; 8^{vo}: die canzleyverwandte nebst dem apotheker; 9^{mo}: der Scheibbserische magistrat nebst einen ausschuss von der burgerschafft 12 persohnen in der klag gleichfahls mit weissen kertzen. Nach vollendter function seynd samentlich von markt Scheibbs anwesende tractiret worden. Zur abholung und herausführen seynd vom closter zwey wügen geschickt worden“. Der Tod des Prälaten Benedikt 1702 fand keinen Niederschlag im Scheibbser Marktgerichtsprotokoll. Auch der Tod des letzten Prälaten und ehemaligen Stadtherm Stefan Braun (11. November 1795), der in Scheibbs nach der Aufhebung der Kartause lebte (und etwa durch einen Brand vom 1. Dezember 1792 in seiner Wohnung aktenkundig wurde), wird nicht im Marktgerichtsprotokoll erwähnt. Siehe auch JOSEF KRAFT, Der festliche Einzug eines neuen Gutsherrn, in: Unsere Heimat 9 (1936), 22–25 und THOMAS WINKELBAUER, „Wir, die armen Untertanen Euer Gnaden“. Stadt und Herrschaft Horn im 16. und 17. Jahrhundert, in: GUSTAV REINGRABNER (Hg.), Zwischen Herren und Ackersleuten, Horn 1990, 44.

111 GÜNTHER SCHULZ-BOURMER, Repräsentation und Präsenz des Todes an der Schwelle vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, in: LOTHAR KOLMER (Hg.), Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher, Paderborn 1997, 368–372.

112 Siehe die variierte Konduktordnung vom 2. Oktober 1757, fol. 9r–v.

113 Ratssitzung 16. August 1723, fol. 82r–v: „Säuberung der marktghässen betreffend“.

114 Ratssitzung 14. September 1741, fol. 229r. Siehe auch HEIDELINDE JUNG, Zur Verwaltungsgeschichte des alten Freistadt, in: Mühlviertler Heimatblätter 8 (1968), 42–43.

115 Georgnachtsaiding 19. Mai 1740, fol. 191r: „Rehe und hasen betreffend“.

auch für die Einteilung der Robottage zur Erhaltung der Straßen in und um Scheibbs zuständig.¹¹⁶ Die Preiskontrolle über das verkaufte Fleisch lag zwar beim Marktgericht, doch scheint der Hofrichter immer wieder aktiv in die Preisgestaltung eingegriffen zu haben.¹¹⁷ Der eigentliche Ursprung dieser hofrichterlichen Interventionen kann aber nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden. Es läßt sich aus den Marktgerichtsprotokollen nicht klären, ob der scheinbar nur „ausführende“ Hofrichter oder doch der Stadtherm selbst hinter den hofrichterlichen Befehlen stand. Aktenkundig wird meist nur der Hofrichter und nicht der Prälat. Der scheinbar omnipotente Hofrichter überwachte gemeinsam mit dem Scheibbser Pfarrer alle Aktivitäten des Marktrichters und -rates. Deutlich wird das etwa daran, als der Gäminger Prälat als Stadtherm am Abend des 25. Juli 1702 überraschend das Scheibbser Rathaus gemeinsam mit den beiden genannten Begleitern inspizierte: „Alles gezaiget und in augenschein genommen worden so wohl in der rathsstuben, anderen zimmeren alß herunten in der canzley und markttschreiber wohnung“.¹¹⁸ Der Person des Hofrichters bzw. Landgerichtsverwalters als verlängertem Arm des Marktherm kam daher für den Patrimonialmarkt Scheibbs eine wichtige Rolle zu. Neue Inhaber des Hofrichteramtes mußten dem Marktrat vom Stadtherm im Scheibbser Schloß, dem Symbol des Stadtherm, präsentiert werden.¹¹⁹ Die zahlreichen Kompetenzkonflikte zwischen Markt- und Hofrichter werden auch in Rangfragen deutlich, etwa als man dem Prälaten Stephan Braun bei der Rückkehr vom Generalkapitel am 23. Juni 1768 im Markt Scheibbs mit allen Ehren die Aufwartung machte: Direkt vor dem Kirchentor führten der Gäminger Hofrichter und der Scheibbser Marktrichter gemeinsam und doch gegensätzlich in ihren differierenden Kompetenzbereichen die „reyhen“ der Scheibbser Bürger an.¹²⁰ Ende des 17. Jahrhunderts versuchte der Stadtherm den Scheibbser Marktrat verstärkt unter seine Kontrolle zu bekommen. Der Prälat schlug 1696 dem Scheibbser Marktrat scheinbar arglos vor, den langjährigen Hofrichter Johann Antonius Dietmayr, den Vater des späteren Melker Abtes, „in allen rathssessionen und anderen burgerlichen zusammenkhunfften“ beiwohnen zu lassen.¹²¹ Der langgediente Hofrichter sollte dem Marktrichter lediglich „vorgehen und des clossstes interesse besser mesßen“. Der Marktrat reagierte auf diesen verstärkten Zugriff des Stadtherm auf die erworbenen bürgerlichen Freiheiten entrüstet und wies dieses Ansinnen, das den Marktrat zu einem Exekutivorgan des Stadtherm gemacht hätte, entschlossen zurück. Die Anwesenheit des alten Hofrichters wäre nach Ansicht der Marktrates „in wahrheit gannz unnoth und von darumben nicht thuenlich zu sein, weilen dißes wider daz uhralte herkhommen“.¹²² Die dominante Mittlerstellung des Hofrichters zwischen dem Gäminger Prälaten als Stadtherm und dem Markt Scheibbs erschwerte die Arbeit des untergeordneten Marktrichters beträchtlich. Der Hofrichter führte in Vertretung des Stadtherm und als Ausdruck der übergeordneten Instanz den neu gewählten Scheibbser Richter unmittelbar nach der Wahl, im Anschluß an die feierliche Messe, in die Scheibbser Ratsstube und präsentierte den durch den Prälaten bestätigten Marktrichter offiziell der Bürgerschaft.¹²³ Der Scheibbser Markt-

116 Ratssitzung 11. September 1728, fol. 190v–191r: „Weegreparation“.

117 Ratssitzung 21. September 1739, fol. 171v: „Das rindfleisch ist auf verordnung des hoffgerichts per 4 xr. das pfund auszuhackhen ihnen erlaubet worden“. Außerdem mußte der „Fleischkreuzer“ der Fleischhauer, eine Pachtabgabe, an die Herrschaft abgeführt werden: Ratssitzung 26. Februar 1717, fol. 375r–v.

118 Eintrag ins Marktgerichtsprotokoll 25. Juli 1702, fol. 138r.

119 Ratssitzung 2. Jänner 1750, fol. 240r.

120 Eintrag ins Ratsprotokoll 23. Juni 1768, fol. 124r–v.

121 Eintrag ins Scheibbser Marktgerichtsprotokoll 4. Juli 1696, fol. 22v.

122 Eintrag ins Scheibbser Marktgerichtsprotokoll 4. Juli 1696, fol. 23v.

123 Ratswahl 10. September 1744, fol. 48r: „Rahtsrenovation, den 10. Septembris 1744“. Siehe als Fallbeispiel FERDINAND OPLL, Stadt und Herrschaft. Eine Fallstudie zur niederösterreichischen Verfassungsgeschichte am Beispiel der Stadt Marchegg, in: Unsere Heimat 54 (1983), 14–15.

richter wußte genau, daß er nur in besonders wichtigen und alle Bürger gemeinsam betreffenden Angelegenheiten offen und erfolgreich gegen den Hofrichter agieren konnte und ordnete sich deshalb strategisch immer wieder in weniger essentiellen Punkten unter. Die herumlaufenden Hunde und Schweine waren dem Hofrichter ein ständiger Dorn im Auge und er wies 1734 den Gerichtsdienern an, alle im Markt streunenden Hunde erschießen zu lassen.¹²⁴ Mit dieser Anordnung war zwar der Marktrichter nicht einverstanden, aber er forderte den Marktrat aus taktischen Überlegungen dezidiert zum Nachgeben auf, damit „aus dieser sach keine weithläufigkeit entstehet“.¹²⁵ Die Beziehungen zum Hofrichter waren einerseits durch ständige Spannungen belastet, andererseits versuchte man von beiden Seiten ein gutes Einvernehmen herzustellen. Als der Gäminger Hofrichter Andre Adalbert Zink 1717 heiratete, lud er pflichtschuldig den Marktrat zu seiner Hochzeit ein, woraufhin zwei Markträte nebst einem Geschenk dafür abgestellt wurden.¹²⁶ Der Scheibbser Hofrichter verfügte zusätzlich während der Freiungszeit des Magdalenenjahrmarktes (zwei Wochen vor und nach diesem Tag)¹²⁷ die Gerichtsbarkeit im gesamten Markt Scheibbs, was immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Marktgericht, vor allem bei der Erstellung von Inventaren,¹²⁸ führte. Der Scheibbser Marktrichter und Marktrat (das „marktgericht“) besaßen im Markt die Zuständigkeit über die sehr unscharf formulierte niedere Gerichtsbarkeit¹²⁹ innerhalb des genau definierten märkischen Burgfriedbezirkes.¹³⁰ Vornehmlich wurden darunter in der Praxis beispielsweise Injurienstreitigkeiten, Baustreitigkeiten oder das verbotene „Fischen“ nach dem auf der Erlauf transportierten Schwemmh Holz verstanden.¹³¹ Außerdem mußte der Marktrat die Schranne (das „unparteyische geding“) bei der Urteilsfindung in den Landgerichts-

prozessen, die im Scheibbser Schloß abgehandelt wurden, besetzen.¹³² Der Marktrichter und die Mitglieder des Marktrates werden dabei als Beisitzer bei den landgerichtlich abgeführten Verhören angeführt und tauchen als Beisitzer („assessoren“) auch bei den Urteilen auf.¹³³ Der „Tractatus de iuribus incorporalibus“ von 1679, der die rechtlichen Verhältnisse zwischen Untertanen und Grundherrschaft regelt, definiert: „Einem Grund-Herrn seynd seine Unterthanen in Real- und Personal-Sprüchen (ausser deren Fällen / so Land-Gerichts-mäßig / oder der Dorff-Obrigkeiten Jurisdiction anhängig) unterworfen“.¹³⁴ Eine positive, normative Aufzählung der Niedergerichtsbarkeit des Marktrichters fehlt im Scheibbser Taidingtext und kann nur über die Scheibbser Marktgerichtspraxis rückgeschlossen werden. Der mit der Führung des Marktprotokolls betraute Scheibbser Marktschreiber trug zahlreiche dieser niedergerichtlichen Streitigkeiten ins Scheibbser Marktgerichtsprotokoll ein.¹³⁵ Die erste Instanz war aufgrund der unscharfen normativen Grundlagen innerhalb der Stadt heftig zwischen Hof- und Marktrichter umstritten, wie zahlreiche Fälle beweisen: Es herrschte große Konkurrenz zwischen der Niedergerichtsbarkeit des Marktes und dem Hofgericht der Herrschaft.¹³⁶ Als der Hofrichter 1759 einen preußischen Deserteur unmittelbar vor den Toren der Stadt, noch im Burgfriedbereich stellte und durch den Landgerichtsdienere gefangen nehmen ließ, fühlte sich der Marktrat in seinen Burgfriedsrechten, dem „jus primae instantiae“, beschnitten¹³⁷ – wohl auch um die ansehnliche Ergreifungsprämie des preußischen Deserteurs gebracht. Verärgert appellierte der Marktrichter – erfolglos, wie sich zeigte – direkt beim Stadtherrn.¹³⁸ Ähnlich auch ein anderer Streitfall zwischen herrschaftlichem Hof- und bürgerlichem Marktrichter: Der verschuldete Bäcker Johann Michael Hueber scheint sich gegen den drohenden Hausverkauf und den Verlust seiner bürgerlichen Existenz mit groben Beschimpfungen seiner Mitbürger gewehrt zu haben und erschien trotz mehrerer Vorladungen nicht vor dem Hofgericht. Die Frau des Bäckers hatte sich im Mai 1747 beim Hofrichter über ihren gewalttätigen Mann beschwert, „daß ihr mann eine zeit her mit ihr greine, sie mit ohrfeigen und schlägen tractire, allein sich nur rahte erhollet, was zu thuen wäre, seye nicht dahin angesehen gewesen, daß er in arrest kommen solle“.¹³⁹ Der Hofrichter dürfte in Reaktion darauf tätig geworden sein, verhaftete den Mann und überging

124 Siehe zum Problem der Hundehaltung ALFRED STEFAN WEISS, „Providum imperium felix“, Glückliche ist eine vorausschauende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsvorsorge im Zeitalter der Aufklärung, Wien 1997, 89–90.

125 Georgnachtsaiding 21. Mai 1734, fol. 35v: „Die hundert betreffend“. Siehe auch FRANZ OTTO ROTH, Bürgerlicher Alltag im Markte Schwanberg im ausgehenden 18. Jahrhundert. Eine Quellenauswertung zur rechtlichen Volkskunde, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 35/36 (1986), 161. Siehe auch GÜNTER CERWINKA, Handwerkerlehre. Aus oststeirischen Ledererzunft-Akten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: HERWIG EBNER (Hg.), Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes, Festschrift für Othmar Pickl, Graz 1997, 89–90.

126 Ratssitzung 10. September 1717, fol. 387r.

127 Siehe als Beispiel Ratssitzung 4. April 1764, fol. 294r–v: „daß dem löblichen stiftis hofricht in der bekannt jährlichen 14 tåg vor St. Magdalena fest einfallend 4 wochentlichen freyungs zeit die jurisdiction vollkommen in dem markt Scheibbs gebühre“.

128 Siehe als Beispiel von Streitigkeiten um Inventare während der Freiungszeit: Ratssitzung 6. August 1746, fol. 135v.

129 NÖW III, 622, Memorial ins Banntaiding 1564: „Das ain richter oder ambtman nit höher alß umb 72 den, das ist 18 xt. zu straffen hat, die andere strafft gehört all gehn Gäming“.

130 Siehe als Beispiel dieses vom Marktrat genau gewährten Rechtsbezirkes Ratssitzung 28. Mai 1759, fol. 97r: „Burgfriedrenovation betreffend“.

131 Siehe zur genauen Festlegung im Banntaiding von 1537 NÖW III, 615f.: „Von des lantgerichts wegen“. Siehe auch ERTEL, Praxis Aurea (wie Anm. 28), 3: mit mehreren Definitionen: „die Nieder-Gerichtbarkeit sey eine Jurisdiction, so in rechtlicher Untersuchung- und Entscheidung der privat-Händel ausgeübet wird“ bzw. „die Nieder-Gerichtbarkeit oder Vogtey sey nicht anders, als eine Gerechtsame, kraft welcher die bürgerliche Sache erörtert, und geringere Laster oder Frevel, dem gemeinen Wesen zum besten, und dem an verschiedenen Orten befindlichen Herkommen gemäß, abgestraft werden“. Siehe mit Praxisbeispielen auch THOMAS WINKELBAUER, Die Pfarrherrschaft, in: FRIEDRICH B. POLLEROS (Hg.), Geschichte der Pfarre Altpölla 1132–1982, Altpölla 1982, 418–420; für das späte 16. Jahrhundert siehe als Beispiel CHRISTIANE RUSS, Ein Beitrag zur Geschichte niederösterreichischer Städte, an Hand der Ratsprotokolle von Bruck an der Leitha (1550–1618), phil. Diss. Wien 1962, 52–58.

132 Siehe mehrere Beispiele in StA Scheibbs, K 132.

133 In der Regel waren bei einem landgerichtlichen Verhör der LG Verwalter, der schriftführende Actuaris und zwei Assessoren anwesend.

134 Codex Austriacus Bd. I (1704), 587.

135 Siehe Artikel Niedergent in HRG III (1984), Sp. 984–987. Siehe grundsätzlich PIRMIN SPIESS, Die Konkurrenz zwischen „städtischer“ und „stauherrlicher“ Strafgerichtsbarkeit im 13. und 14. Jahrhundert anhand Nürnberger und Speyrer Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 98 (1981), 291–292.

136 ALFRED HOFFMANN, Die Oberösterreichischen Städte und Märkte, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 84 (1932), 85.

137 Siehe als Beispiel aus dem Banntaidingtext von 1537 NÖW III, 615 Z 8: „Item, wolt des gotshaus lantrichter umb schedlich sach umb ainen in den markt greifen, den soll er des ersten an dem marktrichter erverden, wolt er im den aber nit antworten und saumig sein, so mag er selbs woll nach im greifen“.

138 Ratssitzung 22. August 1759, fol. 101v–102r.

139 Siehe zu häuslicher Gewalt MICHAELA HOHKAMP, Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert, in: THOMAS LINDENBERGER – ALF LÜDTKE (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt 1995, 279–284; ULINKA RUBLACK, Geordnete Verhältnisse. Ehealltag und Ehepolitik im frühneuzeitlichen Konstanz, Konstanz 1997, 46–48; Frauen suchten das Gericht meist erst auf, wenn sie unter unlösbaren ehelichen Bedingungen (vor allem Gewaltanwendung) lebten, siehe RAINER BECK, Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime, in: RICHARD VAN DÖLMIEN (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt 1992 (Studien zur historischen Kulturforschung IV), 146.

das eigentlich zuständige Marktgericht, dem in diesen Angelegenheiten „die erkantnus gebühret“.¹⁴⁰ Diese und nachfolgende Appellationen und das energische Eintreten des Marktgerichtes beim Stadtherm für sein Erstinstanzrecht fruchteten aber wenig.¹⁴¹ Die Reaktion des Prälaten und des Hofrichters auf dieses oftmalige bürgerliche Beharren in puncto Erstinstanzrecht und auf das lästige Opponieren gegen den Hofrichter war scharf. Wenige Jahre später erging ein drohendes Hofgerichtspatent an den Scheibbs Marktrat, daß sich „keiner mehr unterfangen solle, in burgerlichen angelegenheiten mit praetenirung ihrer ersten instanz daz löblich hoffricht anzugehen“.¹⁴² Gleichzeitig erhielt die Beschwerdestanz Prälat aber nicht nur Reklamationen seitens des Marktrats, sondern der Landgerichtsverwalter und Hofrichter wandte sich ebenfalls in Fragen von Rechtsbeeinträchtigungen an den Stadtherm. Der Marktrat scheint eine Frau entgegen der Kompetenzregelung 1720 wegen Diebstahls und Unzucht verurteilt zu haben und griff damit seinerseits in die Agenden des Hofrichters ein.¹⁴³

Die landgerichtlich zu verhandelnden Fälle, wie beispielsweise größere Diebstähle oder Kindsmord, wurden schon im Scheibbs Taidingtext von 1537¹⁴⁴ genauer als landgerichtsmäßig definiert und folglich dem dafür zuständigen Landgericht zugewiesen. Die Landgerichtsordnung von 1656¹⁴⁵ erweiterte und spezifizierte die Zuständigkeit des Landgerichtes, das auf dem Gebiet der Kartause Gaming in Personalunion vom Gäminger Hofrichter und Landgerichtsverwalter in einer Person administriert wurde.¹⁴⁶ Landgerichtliche Fälle wurden dagegen nur selten ins Scheibbs Marktgerichtsprotokoll eingetragen, obwohl das Marktgericht in der Praxis meist die Vorerhebungen und das erste „summarische“ Verhör mit dem Verdächtigten bzw. Überführten vornahm: Ein Scheibbs Spitalspfründner¹⁴⁷ stahl 1758 aus der Scheibbs Loretokappelle eine geweihte Kerze. Der Pfründner erhoffte sich von diesem magisch besetzten und kirchlich geweihten Gegenstand die Heilung seines jüngst geborenen kranken, mit den „Fraisen“ behafteten Kindes.¹⁴⁸ Der Marktgerichtsdienere zeigte den Diebstahl vermutlich auf Hinweis des Pfarrers sofort beim Marktrichter an. Das Marktgericht erstellte auch die einleitenden Verhörprotokollierungen mit dem Festgenom-

140 Ratssitzung 15. Mai 1747, fol. 170r-v.

141 Ratssitzung 24. Jänner 1748, fol. 187v: „Jus primae instantiae betreffend“.

142 Ratssitzung 11. Jänner 1753, fol. 26r.

143 Hofgerichtsdekret 27. März 1720, fol. 41v-42r.

144 Siehe NÖW III, 615 [Scheibbs 1537]: „Wir melden auch das unser genedige herschaft zu Gämingkh hie in unserm markt und purkfrid, darzue auf allen des gotshaus grunten und guetern lantgericht, siok und galgen haben und des gotshaus lantrichter uber das pluet und all schedlich sach zu richten hat; und kain ausser lantgericht hat in unserm markt noch purkfrid noch anderswo auf des gotshaus gruntn kain gwalt zu greifen“.

145 Zur umstrittenen Aufgabenteilung zwischen Landgerichten und untergeordneten Gerichten siehe Codex Austriacus Bd. 1, Wien 1704, 660; FEIGL, Niederösterreichische Grundherrschaft (wie Anm. 14), 191–192.

146 Zur Charakterisierung der gerichtlichen Tätigkeit des Hofrichters siehe BECKER, Leben und Lieben (wie Anm. 96), 24–25; HELMUTH FEIGL, Die Kartause Gaming als Grundherr, in: WALTER HILDEBRAND (Hg.), Kartause Gaming. Jubiläumsausstellung 900 Jahre Kartäuser-Orden 1084–1984, Gaming 1984, 30. Siehe zur häufigen Ämterkumulation Hofrichter und Landgerichtsverwalter HANS KRAWARIK, „Offizier und Familia Collegio“, Zur Entwicklung von Stiftsverwaltungen in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 141/1 (1996), 261.

147 Zu Pfründnern am Beispiel von Klosterneuburg siehe KARL HOLUBAR, Das Spital des Stiftes Klosterneuburg, phil. Diss. Wien 1992, 149–156. Zur Verpflichtung zum Gebet siehe beispielsweise für Murau NAGLIS, St. Elisabethspital (wie Anm. 108), 56.

148 Zu den „Fraisen“ siehe ELFRIEDE GRABNER, Krankheit und Heilen. Eine Kulturgeschichte der Volksmedizin in den Ostalpen, 2. Aufl., Wien 1997, 55–62. Siehe zu magischen Heilmethoden DIES., ebda., 218–222 und DIES., Das „Abbeten“. Magische Heilmethoden und Beschwörungsgebete in der Steiermark, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 53 (1962), 359–370.

menen, die sogenannten „summarischen Verhöre“. Die „Ratio capturae“ und das summarische Verhör mußten mit dem zu vernehmenden Delinquenten später zur weiteren gerichtlichen Untersuchung an das Landgericht übergeben werden.¹⁴⁹ Die gestohlene Kerze in der Länge von drei Viertel Ellen wurde tatsächlich beim Verdächtigen gefunden und ein summarisches Verhör mit dem Spitalspfründner vorgenommen. Nach den in niederösterreichischen Weistümern häufig angeführten drei Tagen¹⁵⁰ wurde der Dieb vom Marktgericht an das Landgericht zur weiteren Verhandlung und Aburteilung überstellt.¹⁵¹

Die Anzeige von landgerichtlichen Delikten erfolgte teilweise durch das Marktgericht, das die Weiterleitung an das zuständige Landgericht übernahm, so beispielsweise 1786, als Eisen von einem Transportwagen, der im Markt Scheibbs vor einem Gasthaus über Nacht gestanden hatte, gestohlen wurde.¹⁵² In eindeutig landgerichtlichen Fällen scheint das Marktgericht andererseits gar nicht erst informiert worden zu sein, sondern die Betroffenen erstatteten selbst unmittelbar Anzeige direkt beim Landgericht. Der beim Scheibbs Schlosser Andree Puchberger arbeitende Schlossergeselle Heinrich Linckert stahl in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 1794 aus der Werkstatt des Scheibbs Uhrmachermeisters Joseph Elbl eine Uhr, die sich dort zur Reparatur befand. Die Werkstatt des Schlossers und des „inwohnenden“ Uhrmachermeisters befand sich im selben Haus, sodaß der Schlossergesell genau Bescheid über die Auftragslage des Uhrmachers wußte. Gewaltsam öffnete der Schlossergeselle die Tür und entwendete eine Taschenuhr, die dem Scheibbs Turnermeister gehörte. Heinrich Linckert dürfte zu diesem folgenschweren Diebstahl durch andere, mit ihrem Uhrenbesitz prahlende Handwerksgelesen angestachelt worden sein. Deren „Statusbesitz“ an Uhren setzten den betrunkenen Linckert wirtschaftlich unter Druck. Er wollte mit einem Diebstahl gleichziehen. Aber schon am nächsten Morgen wurden Diebstahl und Täter entdeckt. Sofort schickte der bestohlene Uhrmacher um den „Landgerichtsdienere“, offenbar in Kenntnis der Tatsache, daß es sich um ein kriminalgerichtliches Delikt handelte. Unterdessen packte der Geselle seine Sachen zusammen und gab später zu Protokoll: Da „ich mich der ankunft des dieners wegen schon sorgte, entfloch ich in gegenwarth mehrerer leute durch den markt hinaus“.¹⁵³ Der Landgerichtsdienere stellte den Entflohenen bald danach und brachte ihn in den Markt zurück. Die landgerichtliche Untersuchung wurde eingeleitet, das Marktgericht dürfte dabei nicht einmal kontaktiert worden sein, sondern die Zuweisung an das Landgericht erfolgte durch das Alarmieren des Landgerichtsdieners. Der Hofrichter war nicht nur oberstes weltliches Aufsichtsorgan im Markt, sondern auch bei der Durchsetzung religiöser Angelegenheiten entscheidend oder zumindest kontrollierend beteiligt.¹⁵⁴ Die Verschränkung von geistlichen und weltlichen Belangen wird vermutlich am

149 Diese marktgerichtlichen Akten sind leider ebenso wie die landgerichtliche Behandlung des Falles nicht vorhanden.

150 Siehe als Beispiele NÖW II, 26, Z 34; NÖW III, 386, Z 17; NÖW III, 391, Z 8; NÖW III, 415, Z 11; NÖW III, 419, Z 3; siehe zum Abschieben nach drei Tagen FEIGL, Niederösterreichische Grundherrschaft (wie Anm. 14), 178.

151 Fastennachtaiding 9. März 1758, fol. 31v. Siehe ELISABETH KRAUS-KASSEGG, Pfarrgeschichte der Stadtpfarrgemeinde zur hl. Maria Magdalena in Scheibbs, St. Pölten 1960, 22–24; Der Grundstein zur Loretokappelle wurde am 25. Juni 1726 gelegt, siehe HEINRICH JELINEK, Stadt Scheibbs, Scheibbs 1952, 67.

152 NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1786 Juni 19: „Einem löblichen landgericht dahier wird anmit die geziemende anzeige gemacht, daß heut nacht bey des herrn Franz Peten seiner behausung alda von dem auf der gassen gestandenen mit eisen beladnen wagen ein halber centen blöcheisen entfremdet worden ist, markt Scheibbs, den 19ten Juny 1786“.

153 NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 Mai 27, Summarisches Verhör mit Heinrich Linckert.

154 Georgipantaiding 29. April 1717, fol. 380v: „Herr hoffrichtier proponirt, daz frau Nestlerin zu Ybbß zu grosserer andacht des 40-stündtigen gebetts eine stüftung zu machen willen seye, mithin richter und rath damit alles recht und ordentlich gehalten werde, die inspection und obsicht haben solle“.

Beispiel des Hofrichters in einer geistlichen Grundherrschaft besonders deutlich.¹⁵⁵ Der Hofrichter mußte die Einhaltung der vom Prälaten bei der Kirchenvisitation 1718 beanstandeten Punkte überwachen, obwohl diese Aufgabe offiziell dem Marktrat als zuständigem Organ übertragen wurde.¹⁵⁶ Die Einhaltung der Sonntagsruhe wurde dabei von den Handwerkern und den Fuhrleuten dringlich eingemahnt,¹⁵⁷ die Wirtschaftshäuser sollten während der Messe geschlossen werden.¹⁵⁸ Selbst das für das bürgerliche Selbstverständnis so wichtige Scheibschießen des Scheibbscher Schützenvereins durfte erst nach der Vesper abgehalten werden.¹⁵⁹ Mindestens zwei Bürger sollten den Priester verpflichtend nach der Forderung der Kirchenvisitation von 1718 auf dem Versegelungsbegleiten und den „Himmel“ über der Hostie tragen.¹⁶⁰ Daneben mahnte diese Visitation die bessere bauliche Erhaltung kirchlicher Einrichtungen ein, besonders die Bäume an der Friedhofsmauer mußten ausgegraben werden, weil die Wurzeln großen Schaden verursachten.¹⁶¹ Jeder Scheibbscher Bürger oder ein jeweils nominierter Stellvertreter mußte bei den jährlich stattfindenden Prozessionen nach Mariazell und auf den Sonntagberg teilnehmen.¹⁶² Der Hofrichter machte der versammelten Scheibbscher Bürgergemeinde 1731 erfolgreich auch den Vorschlag, eine neue Wallfahrt nach Maria Taferl einzurichten.¹⁶³

Die assistierenden Personen bei den Corporis-Christi-Prozessionen wurden bis 1719 namentlich nach ihrer jeweiligen Funktion (etwa „himmeltrager, himmelbegleiteter, jungfrauenführer“¹⁶⁴) ins Marktgerichtsprotokoll eingetragen. Dem Scheibbscher Hofrichter wurde bei diesen bis ins Detail festgelegten¹⁶⁵ Fronleichnamsprozessionen die ehrenvollste Aufga-

be zugewiesen;¹⁶⁶ Gemeinsam mit dem Marktrichter oder dem Scheibbscher Eisenkämmerer mußte er das „venerabile“, die Hostie,¹⁶⁷ während der Prozession begleiten. Diese Prozessionen dienten seit der Gegenreformation als öffentliches, auch vom Marktrat getragenes Bekenntnis zur katholischen Religion.¹⁶⁸ Diese Prozessionen gingen unter heftigem Schießen der „doppelhacken“ vor sich.¹⁶⁹ Die enge Verflechtung von Religion und Herrschaft wird auch deutlich, wenn der Hofrichter die Untertanen zur Entrichtung der Grundabgaben unmittelbar nach dem Corporis-Christi-Amt in die Amtsstube im Scheibbscher Schloß beordnete. Die grundherrschaftlichen Abgaben und der Besuch der Messe waren verpflichtend aneinander gekoppelt.¹⁷⁰ Die Überwachung der geistlichen, aber auch weltlichen Angelegenheiten wurde aber mit den thesesianischen Reformen in immer stärkerem Maße von den neuen Zentralbehörden übernommen und den lokalen Herrschaftsträgern entzogen.¹⁷¹ Deutlich wird das etwa auch dadurch, daß nun die publizierten Patente des Kreisamtes jeweils in Kurzform ins Scheibbscher Marktgerichtsprotokoll eingetragen wurden. Der Stadtherr hatte nun weniger Einfluß in seinem patrimonialen Markt.

Die Frage nach der Beziehung von herrschaftlichem Hof- und bürgerlichem Marktrichter läßt sich vor allem als Konfliktgeschichte begreifen. Der Hofrichter als unmittelbares Scha-

155 Siehe als Fallbeispiel dieser weltlichen Kontrolle die Osterbeichtzettel im Erzbistum Salzburg bei FRANZ KALDE, Vom kirchenrechtlichen Zeugnis zum frommen Andenken – Osterbeichtzettel in der Erzdiözese Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995), 108ff.

156 Ratssitzung 20. August 1718, fol. 10r–v.

157 Ratssitzung 18. Mai 1707, fol. 221v.

158 Ratssitzung 18. Mai 1707, fol. 221v.

159 Ratssitzung 18. Mai 1707, fol. 221v.

160 Ratssitzung 20. August 1718, fol. 10r.

161 Ratssitzung 20. August 1718, fol. 9r.

162 Ratssitzung 18. Mai 1707, fol. 221v: „Zu beeden votierten processionen nacher Sonntagberg und Zell solle jedesmalen entweder von jeden burger desben ehewürthin oder wenigst einen dienstbothen die fleissige erschein- und beywohung beschehen“. Siehe FRANZ ÜBERLACKER, Die Geschichte der Wallfahrt auf den Sonntagberg, phil. Diss. Wien 1963, 40–58, 68–87. Siehe zu einem Wallfahrtsbild DERS., Das Türkenjahr 1683 in Sonntagberger Votivbildern, in: Unsere Heimat 54 (1983), 300.

163 Michaelipantaidung 5. Oktober 1731, fol. 297r–298r. Siehe zu den seltener werdenden Legaten für Wallfahrten MICHAEL PAMMER, Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820, München 1994, 189–191.

164 Einträge ins Marktgerichtsprotokoll 9. Juni 1700, fol. 90r; 26. Mai 1701, fol. 124r; [Eintrag für 1702 fehlt]; 4. Juni 1703, fol. 155v; 2. Juni 1704, fol. 167v; 17. Juni 1705, fol. 183v; 19. Mai 1706, fol. 207v; 23. Juni 1707, fol. 223v; [1708 fehlt]; 22. Mai 1709, fol. 247v; 21. Mai 1710, fol. 261v; 21. Mai 1711, fol. 277r; 23. Mai 1712, fol. 296r; 25. Mai 1714, fol. 325v; 17. Juni 1715, fol. 346v; 8. Juni 1716, fol. 364v; 26. Mai 1717, fol. 381r; 13. Juni 1718, fol. 5v–6r: Folgende Funktionen wurden bei der Prozession vergeben, siehe als Beispiel 21. Mai 1711, fol. 277r: „Daß venerabile zu begleitden: Herr hoffrichter und herr eißcamerer; den himmel zu tragen: Herr Stainkhellner, Fux, Johann Weedl, Herr Sebalder; den himmel zu begleitden: Herr Carl Simpekken, Eyßner, Roßeneder, Sechefeßner; Jungfrauenführer: Herr Hannß Geörg Rickhendorffer; Frauenführer: Herr Joseph Kriegl; Vor denen handwerchszunfften: Vor denen schneidern: Mathias Mutz; Vor denen schmiden: Hannß Geörg Loy; Vor denen pökhnen: Andree Beroldt; vor denen wöbern: Hannß Hausß; vor denen Mauren: Anthoni Högnstorffer; Vor denen schuesstem: Frantz Piehlawizer; Vor denen mühlneern: Zacharias Schlager“. Siehe als Beispiel auch EVA KIMMICH, Prozessionssteufel, Herrgottsmaschinen und Hakenkreuzflaggen. Zur Geschichte des Fronleichnamfestes in Freiburg und Baden, Freiburg 1990, 10–12, 16–22.

165 Ratssitzung 3. Juni 1738, fol. 156v: „Procession am Corporis-Christifest zum untern spital betreffend“.

166 Zur gegenreformatorischen Implikation der Fronleichnamsprozessionen siehe ANNA CORETH, Pietas Austriaca. Österreichische Frömmigkeit im Barock, 2. Aufl., Wien 1982, 27–34; ELISABETH KOVACS, Spätmittelalterliche Traditionen in der österreichischen Frömmigkeit des 17. und 18. Jahrhunderts, in: PETER DINZELBACHER – DIETER R. BAUER (Hg.), Volksreligion im hohen und späten Mittelalter, Paderborn 1990, 401; DIES., Kirchliches Zeremoniell am Wiener Hof des 18. Jhs. im Wandel von Mentalität und Gesellschaft, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32 (1979), 125. Siehe auch das Steyrer Beispiel aus dem 17. Jahrhundert bei Jakob Zeit aus dem Jahr 1618: „In dissem Jahr ist widrumb ein Corporis Christi Procession Zum ersten mahl gehalten worden, aber die Lutheraner haben Kaumb den Huet vor dem hochwürdigen Guett geruckht“, in: 36. Bericht des Museums Francisco-Carolinum, Linz 1878, 18; Siehe zu Steyr im 17. Jahrhundert auch CAECILIA DOPPLER, Reformation und Gegenreformation in ihrer Auswirkung auf das Steyrer Bürgertum, phil. Diss., Wien 1968, 106–127.

167 Siehe allgemein TRE XI (1983), 122. Siehe zu den Corporis-Christi-Bruderschaften als Instrument der Konfessionalisierung WILLIBALD KATZINGER, Die Bruderschaften in den Städten Oberösterreichs als Hilfsmittel der Gegenreformation und Ausdruck barocker Frömmigkeit, in: JURGEN SYDOW (Hg.), Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980, 97–112, bes. 101–105. Siehe zur Bedeutung der Hostien in Zauberei- und Hexenprozessen HELFRIED VALENTINITSCH, Der Vorwurf der Hostienschändung in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (16.–18. Jh.), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 78 (1987), 5–14, bes. 9–10.

168 Hofrichter und Marktrichter gemeinsam: 1700–01, 1703–05; Hofrichter und Eisenkämmerer gemeinsam: 1706–07, 1709–10; ab 1711 keine namentlichen Eintragungen mehr im Marktgerichtsprotokoll unter der Rubrik: „daß venerabile zu begleitden“. Siehe auch HOFMAIR, Ischl (wie Anm. 28), 203–206; für Melk POLENSKY, Melk (wie Anm. 48), 200–201; für Krems siehe FRANZ SCHONPELLNER, Krems zwischen Reformation und Gegenreformation, Wien 1985, 297–309.

169 Eintrag 8. Juni 1719, fol. 30v.

170 Ratssitzung 11. September 1719, fol. 34r: „Michaeli dienst betreffend [...] daz den 28ten instehenden monnaths nach dem gewöhnlichen Corporis-Christi amt fruehe umb 9 uhr in dem schloss gmeyr alda die grundtbücher gewöhnlicher massen überm markt Scheiß und überige ämbter werden eröffnet werden“.

171 Ratssitzung 22. September 1753, fol. 59r: „Geistliche policey“. Siehe auch GÜNTHER VOGLER, Absolutistische Herrschaft und ständische Gesellschaft. Reich und Territorium von 1648 bis 1790, Stuttgart 1996, 291–292.

nier zwischen Stadtherm und Markt wurde von den Scheibbs'ern vor allem als stellvertretende Herrschaftsgewalt des Gminger Prälaten gesehen und verstanden, der auf möglichst viele Bereiche in Markt und Herrschaft „ein genaues Aug haben“ sollte.¹⁷² Seine disziplinierende Gewalt über die Bürger im Markt war zwar groß, sein Einflußbereich in sozialen, rechtlichen aber auch – wie gezeigt – in kirchlichen Angelegenheiten ausgedehnt, dennoch läßt sich das Verhältnis von Marktrichter/-rat und Hofrichter nicht nur als eine Beziehung von Befehlsempfängern und Befehlendem, Beherrschten und Herrschendem beschreiben, sondern als wechselhafte Beziehung zwischen diesen Instanzen.¹⁷³ Das Aufscheinen des Hofrichters im Marktgerichtsprotokoll bedeutet meist eine Beschränkung von bürgerlichen Rechten oder bestimmten Tätigkeitsgebieten der Bürger. Der Hofrichter wies den Marktrichter und Rat immer wieder insistierend auf zu behobende Probleme hin. Der auch innerhalb der Bürgerschaft nicht unumstrittene Marktrat suchte das kommunale Leben in vielen Bereichen selbst zu regulieren. Der Marktrichter, Rat und die Bürgerschaft sahen im Hofrichter eine konkurrierende Gewalt, die immer wieder in die nicht eindeutig definierten Agenden des Marktes eingriff und das Erstinstanzrecht des Marktes schmälerte. Gelegentlich schloß der Marktrichter Allianzen mit dem Hofrichter, stellte sich aber auch öfters dezidiert gegen den Stadtherm und seinen Stellvertreter im Markt.¹⁷⁴ Der Hofrichter suchte dagegen dem Marktrat verstärkt, wie in anderen Städten auch, mit „Policey“-Aufgaben im Sinne einer gehorsamen Institution des Stadtherm zu beauftragen.¹⁷⁵ Der geistliche Stadtherm unternahm mehrere Anläufe, um größere Kontrolle über die Marktrepräsentation zu erlangen und die bürgerliche Selbständigkeit zu verkleinern,¹⁷⁶ war damit aber nur bedingt erfolgreich. Die weltliche und geistliche Ordnungsmacht des Gminger Hofrichters im Markt Scheibbs nahm erst mit der Einführung der Kreisämter im Zuge der theresianischen Reformen merklich ab.

172 Siehe das Admonter Beispiel von 1689 JAKOB WICHNER, *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont*, Graz 1880, 636.

173 Siehe LÜDTKE, *Herrschaft als soziale Praxis* (wie Anm. 99), 13.

174 Siehe dazu die Kritik von Heinrich Richard Schmidt am Oestreichschen Sozialdisziplinierungskonzept, HEINRICH RICHARD SCHMIDT, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995, 371–375. Zum „Kommunalismus“ siehe PETER BLICKLE, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), 530–535 und als Gegenentwurf zur „Sozialdisziplinierung“, DERS., *Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht*, in: PETER BLICKLE (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, 5–38.

175 FRANK KONERSMANN, *Städtische Strafgerichtsbarkeit unter dem Einfluß fürstenstaatlicher Policeyverwaltung. Das Schöffengericht der Residenzstadt Zweibrücken zwischen 1688 und 1796*, in: *Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz* 96 (1998), 171–200.

176 Siehe dazu mit Bezug auf Max Weber: STEFAN BREUER, *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*, Reinbek 1998, 158.

ÖSTERREICHISCHE STÄDTEBIBLIOGRAPHIE 1998

Eine Auswahl des Schrifttums zur Geschichte der österreichischen Städte (mit Nachträgen)

Von Thomas Just

ALLGEMEIN

Cicaj, Viliam – Othmar Pickl (Hg.): *Städtisches Alltagsleben in Mitteleuropa vom Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Referate des Internationalen Symposions in Castá-Pila vom 11.–14. September 1995*, Bratislava 1998 (Slovenska Vied Historický Ústav – Österreichische Akademie der Wissenschaften, Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 6).

Heilingsetzer, Georg: *Bücherbesitz und Leseverhalten in den Städten Oberösterreichs in der frühen Neuzeit (16. bis Mitte 17. Jahrhundert)*, in: Cicaj – Pickl (Hg.): *Städtisches Alltagsleben*, 141–149. (vgl. Allgemein, Cicaj, S. 65)

Hödl, Sabine: *Zur Geschichte der Juden in Österreich unter der Enns 1550–1625*, Wien: Univ., Diss 1998. V. 296 Bl. Kt. [graph. Darst.]

Horn, Sonia – Susanne Claudine Pils (Hg.): *Sozialgeschichte der Medizin – Stadtgeschichte der Medizin. Wiener Gespräche, Thaur/Wien/München: Thaur 1998.*

Hundsbiehler, Helmut: *Städtisches Alltagsleben des Spätmittelalters. Einführung in Aufgaben und Möglichkeiten aus Österreichischer Sicht*, in: Cicaj – Pickl (Hg.): *Städtisches Alltagsleben*, 19–33. (vgl. Allgemein, Cicaj, S. 65)

Hye, Franz-Heinz: *Die Städte und Märkte in den Ostalpen im 11. Jahrhundert*, in: Jörg Jarut – Peter Johaneck (Hg.), *Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert*, Köln, Wien [u.a.]: Böhlau 1998, 193–205.

Just, Thomas: *Österreichische Städtebibliographie 1997. Eine Auswahl des Schrifttums zur Geschichte der österreichischen Städte (mit Nachträgen)*, in: *Pro Civitate Austriae NF 3* (1998), 43–62.

Lackner, Helmut: *Die materielle Kultur in den österreichischen Städten des Biedermeier – am Beispiel des „K.k. National-Fabrikprodukt-Kabinetts“*, in: Cicaj – Pickl (Hg.): *Städtisches Alltagsleben*, 231–235. (vgl. Allgemein, Cicaj, S. 65)

Niedermüller, Peter: *Stadt, Kultur(en) und Macht. Zu einigen Aspekten „spätmoderner“ Stadtethnologie*, in: *Österreichische Zeitschrift für Volkskunde* 101 (1998), 279–301.

Opll, Ferdinand: *Österreichische Städteatlasarbeiten im europäischen Umfeld*, in: *Mondes de l'Ouest et villes du monde. Regards sur les sociétés médiévales. Melanges en l'honneur d'André Chédeville. Textes réunis par Catherine Laurent, Bernard Merdrignac et Daniel Pichot*, Rennes 1998, 651–655.

Opll, Ferdinand: *Österreichische Städteatlasarbeiten im europäischen Konnex*, in: *Bericht über den einundzwanzigsten österreichischen Historikertag in Wien, Wien 1998* (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 3), 281–284.

Opll, Ferdinand – Anngret Simms: *List of the European Atlases of Historic Towns. Bruxelles 1998* (Archives et Bibliothèques de Belgique, Numéro spécial 56), 48 S.

Opll, Ferdinand – Anngret Simms: *Historische Städteatlanten: Stadtgeschichte in Karten*, in: *Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie* 15 (1997), 303–325.